

Wortlautprotokoll des Grossen Rats des Kantons Graubünden

Montag, 10. Februar 2025

Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Silvia Hofmann
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Censi, Danuser (Cazis)
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnungsansprache der Standespräsidentin

Standespräsidentin Hofmann: Herzlich willkommen zur Februarsession 2025. Es freut mich, auf der Tribüne erneut Vertreterinnen der Bündner Frauenvereine begrüßen zu dürfen. Diesmal ist es die Uniun da Dunnas Falera. Der Verein setzt sich für die Interessen der Frauen ein, bildet ein wichtiges Netzwerk im Dorf und sorgt für vielfältige Angebote und sozialen Zusammenhalt. Vielen Dank, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind und unsere Arbeit auf der Tribüne verfolgen. Ausserdem sind heute zahlreiche Vertreterinnen der «Frauen Malans» hier anwesend, einem gemeinnützigen Verein, der bereits 1887 gegründet worden ist und heute noch 150 Mitglieder hat. Das Gründungsmotto heisst «Der Zweck des Frauenvereins ist wohlzutun und mitzuheilen, wo es die Not erfordert.» Ein Zweck, der bis zum heutigen Tag seine Gültigkeit behalten hat. Weiter begrüsse ich die zweite Oberstufe des Schulhauses Quader mit ihrem Lehrer Paul Loretan. Ich wünsche Ihnen allen eine interessante Stunde im Grossen Rat und begrüsse Sie herzlich. *Applaus.*

«Die schönen Tage von Aranjuez sind nun zu Ende.» Mit diesem Satz beginnt das berühmte Drama «Don Carlos» von Friedrich Schiller. Der spanische Hof kehrt aus der ländlich-heiteren Idylle zurück nach Madrid ins Zentrum der Macht, in den düsteren Escorial. «Don Carlos» ist nicht nur ein Drama um Verrat und Liebesleid, es ist auch ein eminent politisches Drama, in dem es um den Widerstand des niederländischen Volkes gegen die spanische Herrschaft geht. In dem es um persönliche Freiheit und vor allem auch um Gedankenfreiheit geht. «Sire, geben sie uns Gedankenfreiheit!», fordert der Marquis von Posa in einer leidenschaftlichen Rede an den spanischen König. Das System aber kennt kein Pardon. Der Ruf nach Freiheit fordert im Madrider Königspalast seine Opfer. So auch in den Niederlanden: Im Zug einer Strafexpedition Spaniens werden 6000 Menschen hingerichtet und der Unabhängigkeitskrieg wird sich über 80 Jahre hinziehen.

«Die schönen Tage von Aranjuez sind nun zu Ende.» Spontan erinnerte ich mich an diesen Satz, nachdem ich

am 21. Januar die Inaugurationsrede des neuen amerikanischen Präsidenten gehört und danach einen Tag am WEF in Davos verbracht hatte. Die Ansprachen der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, unserer Finanzministerin Karin Keller-Sutter, des deutschen Bundeskanzlers Olaf Scholz und des ukrainischen Präsidenten Selenski waren eine einzige Antwort auf die Worte des amerikanischen Präsidenten. Besorgt und kämpferisch, aber auch verunsichert und enttäuscht. Es war offensichtlich, aus den USA kommt etwas auf uns zu, vieles wird sich verändern, wir wissen noch nicht genau was. Als Präsident Trump selber schliesslich per Video am 23. Januar ans WEF zugeschaltet wurde, wiederholte er in weiten Teilen seine Analyse des Zustands der amerikanischen Nation. Sein Land sei im Niedergang, bedroht von krimineller, illegaler Einwanderung, von einer überbordenden Bürokratie, von korrupten Justizbehörden, von staatlichen Programmen für Umweltschutz und Gleichberechtigung. Und verantwortlich dafür sei die Regierung seines Vorgängers.

Nun, wir dürfen gespannt sein, wie und wann das von Präsident Trump versprochene goldene Zeitalter in den USA beginnen wird. Ob das vielleicht durch enorme Investitionen in die virtuelle Technik geschehen wird? Der feste Glaube an binäre Systeme, sei es bei der menschlichen Biologie oder beim Programmieren von Computern, illustriert ein Weltbild, das sich scharf in Schwarz und Weiss, Gut und Böse teilen lässt. Radikale Vereinfachung ist die Methode der Stunde. Dank der sozialen Medien ist genau dies auch seit einiger Zeit in good old Europe und genauso in der beschaulichen Schweiz zu beobachten. Mit markigen Worten werden Gefahren für unser Land heraufbeschworen. Es werden sogenannte «Fakten» in die Welt gesetzt, die angeblich unseren Frieden und unseren Wohlstand gefährden. In einer nicht enden wollenden Spirale werden die Töne immer schriller, die Worte lauter und drastischer. Ich bin sicher, Sie alle wissen genau, was ich damit meine.

Die Eskalation der Worte, die gewaltvolle Aufladung der Sprache, die Entmenschlichung des Gegners, das Entweder-oder, das ist und war es schon immer: die erste Stufe zum Verhängnis. Es geht nicht mehr um den Austausch

von Argumenten. Abweichende Meinungen werden nicht zur Kenntnis genommen oder diskutiert, sie werden benutzt für respektlose Gegenbehauptungen und persönliche Beleidigungen.

Arthur Schopenhauer, ein wichtiger deutscher Philosoph des 19. Jahrhunderts, hat eine Schrift hinterlassen, die heute unter dem Titel «Die Kunst, recht zu behalten» bekannt ist. Darin stellt er 38 Kunstgriffe vor, wie man in einer Diskussion obenauf schwingt und ein Streitgespräch gewinnen kann. Es gibt harmlose Kniffe, aber auch ganz fiese Tricks.

Der 38. Kunstgriff bildet den Schluss. Gern stelle ich ihn Ihnen vor: «Wenn man merkt, dass der Gegner überlegen ist und man unrecht behalten wird; so werde man persönlich, beleidigend, grob. Das Persönlichwerden besteht darin, dass man von dem Gegenstand des Streitigen, weil man da verlorenes Spiel hat, abgeht auf den Streitenden und seine Person irgendwie angreift. Man wird also kränkend, hämisch, beleidigend, grob. Es ist eine Appellation von den Kräften des Geistes an die des Leibes, oder an die Tierheit. Diese Regel ist sehr beliebt, weil jeder zur Ausführung tauglich ist, und wird daher häufig angewandt.» Zitatende.

Diesen Kunstgriff kennen wir von Stammtischen, von Geplänkeln auf der Gasse und aus den zahlreichen Diskussionssendungen im Fernsehen. Und Schopenhauer gibt gleich auch einen Ratschlag für die angegriffene Person mit, sozusagen für den Konter. Er warnt jedoch, dass das nicht ganz einfach ist. Zitat Schopenhauer: «Man würde sich sehr irren, wenn man meint, es sei hinreichend selbst nicht persönlich zu werden, denn dadurch, dass man einem ganz gelassen zeigt, dass er Unrecht hat und also falsch urteilt und falsch denkt, erbittert man ihn mehr als durch einen groben beleidigenden Auftritt. Grosse Kaltblütigkeit kann jedoch auch hier aushelfen, wenn man nämlich, sobald der Gegner persönlich wird, ruhig antwortet, das gehöre nicht zur Sache und sogleich auf diese zurückblendet. Das ist aber nicht jedem gegeben.» Zitatende. Wohlgermerkt Schopenhauer spricht hier von Streitgesprächen in Echtzeit, mündlich und von Angesicht zu Angesicht.

Heute jedoch finden Auseinandersetzungen oft unter ganz anderen Bedingungen statt. Unter anderem im virtuellen Raum, in der Anonymität unkontrollierbarer Echokammern. Entsprechend schwierig ist es, zur Sache zurückzukehren. Und es ist natürlich grober Unfug, die demokratisch legitimierte Meinungs- und Redefreiheit für den virtuellen Raum zu reklamieren, ohne die Verantwortung zu übernehmen. Doch genau das wird gemacht, weil es im virtuellen Raum eben möglich ist, seine Grobheiten und Beleidigungen unwidersprochen zu platzieren. Weil niemand seine wahre Identität preisgeben muss. Der Aufwand sich an Meldestellen oder gar an die Polizei zu wenden ist gross, zeitraubend und viel zu oft unergiebig.

Nicht allen Angegriffenen gelingt es, Anfeindungen auf Dauer zu ignorieren. In Deutschland gibt fast ein Viertel von betroffenen Politikerinnen und jeder zehnte betroffene Politiker an, sich deswegen aus der politischen Arbeit zurückzuziehen. In der Schweiz gibt es bis jetzt erst eine einzige Studie dazu, Ende 2024 vom Zentrum für Demokratie publiziert. Von den 1000 befragten Ge-

meindepolitikerinnen und -politikern gaben mehr als ein Drittel verbale Beleidigungen an, davon über 30 Prozent online und gezielt verbreitete Fake News in 20 Prozent der Fälle. Frauen waren besonders betroffen. Sarah Akanji, 2019 mit einem Glanzresultat in den Zürcher Kantonsrat gewählt, trat nach nur einer Legislatur nicht mehr zur Wahl an. Zu sehr hatten rassistische und frauenfeindliche Kommentare und Bemerkungen sie als Person und ihre politische Arbeit beeinträchtigt. Dokumentiert sind Beleidigungen, Drohungen und Anfeindungen auf persönlicher Ebene auch bei anderen bekannten Politikerinnen und Politikern. Das aber unterminiert auf lange Sicht die Motivation, sich für die Gesellschaft politisch zu engagieren und genau das ist eine echte Gefahr für Demokratie und Gesellschaft. Wir können doch nicht nur in Sonntagsreden von Teilhabe, von gerechter Repräsentation, von gleichen Chancen für alle sprechen und auf der anderen Seite tolerieren, dass es im virtuellen Raum möglich ist, engagierte Personen aus dem Hinterhalt anzugreifen und fertig zu machen.

Ich appelliere an Sie hier drinnen und an alle, die uns draussen zuhören: Bleiben wir doch beim respektvollen Umgang, bei Freundlichkeit und Höflichkeit. Verstehen wir uns als Vorbilder, setzen wir uns ein für den Schutz vor Diffamierung, Beleidigung und persönlichen Angriffen. Lassen Sie uns das alle unbedingt tun, damit «die schönen Tage von Aranjuez» nicht mit einem Mal zu Ende sind. Wir brauchen niemanden zu kopieren, der den demokratischen Staat und staatliches Handeln in Frage stellt und die Institutionen abschaffen will. Bleiben wir bei der Sache. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und ich eröffne hiermit die Februarsession 2025. *Applaus.*

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zur Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Februarsession 2025. Dazu bitte ich die Grossratsstellvertreterin und die Grossratsstellvertreter, welche heute erstmals in dieser Legislatur im Rat Einsitz nehmen, nach vorne zu kommen. Es sind dies Frau Nadia Ambühl-Fravi sowie die Herren Nico Brenn und Andreas Zindel. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wertere Mitglieder der Regierung, geschätzte Anwesende auf der Tribüne, darf ich Sie bitten, aufzustehen?

Geschätzte Stellvertreterin, geschätzte Stellvertreter, ich lese Ihnen zuerst die Formel des Eides vor und danach des Gelübdes. Die Formel des Eides lautet. «Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rats schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.» Und die Formel des Gelübdes lautet. «Vus sco commembra elegida dal cussegl grond empermettais d'ademplier tut las obligaziuns da Voss uffizi tenor meglier savair e pudair.» Der Eid wird durch das Nachsprechen der Worte «Ich schwöre es» geleistet und das Gelübde durch die Worte «Jau empermet». Darf ich Sie bitten? Sie müssen mir nachsprechen.

Stellvertreterin und Stellvertreter: Jeu empermet. Ich schwöre es.

Standespräsidentin Hofmann: Vielen Dank. Sie können wieder Platz nehmen. Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, falls Ihnen heute Nachmittag zu warm wird, erteile ich Ihnen Tenuererleichterung.

Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (Botschaften Heft Nr. 9/2024-2025, S. 495)

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zum ersten Sachgeschäft dieser Session, nämlich zur Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes. Sie haben die Unterlagen erhalten, einerseits die Botschaft der Regierung im mimosengelben Büchlein, andererseits das Protokoll der Sitzung der Kommission für Justiz und Sicherheit, der vorberatenden Kommission. Zum Eintreten erteile ich nun Kommissionspräsident Grossrat Bruno Claus das Wort.

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Claus; Kommissionspräsident: Um was geht es nun bei dieser Totalrevision vom Kantonalen Datenschutzgesetz? Im Zentrum steht nichts Geringeres als der Schutz unserer Privatsphäre. Und diese, geschätzte Mitglieder des Grossen Rates und hochwohllöbliche Regierung, ist ein in unserer Verfassung garantiertes Grundrecht. Festgehalten in Art. 13 Abs. 2 unserer Bundesverfassung. In diesem Absatz wird der Anspruch jeder Person auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten stipuliert. Zur Verwirklichung der Grundrechte hält Art. 35 Abs. 2 fest, und diese Worte richte ich bewusst an die Regierungsbank, an die Verwaltung, aber auch und nicht zuletzt an Sie, meine Damen und Herren Ratsmitglieder, wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Kommen wir zum Inhalt des totalrevidierten Datenschutzgesetzes. Der Zweck ist einfach und klar. Dieses Gesetz dient dem Schutz von Personen vor widerrechtlichem Bearbeiten von Personendaten durch öffentliche Organe. Zum Geltungsbereich hält das Gesetz in Art. 2 fest, dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten durch eben diese öffentlichen Organe. Die Hauptgründe für die Totalrevision liegen einerseits in der grossen technologischen Entwicklung auf diesem Gebiet und auf der anderen Seite wurden auf europäischer Ebene und auch bei uns in der Schweiz diverse Datenschutzerlasse revidiert beziehungsweise erlassen. In Bezug auf die Polzeiarbeit wird mit der Revision der Zugriff auf das Schengener Informationssystem weiterhin sichergestellt.

Die Revision beschränkt sich dabei auf diejenigen Punkte, welche für die Umsetzung der völkerrechtlichen

Vorgaben zwingend notwendig sind. Dazu gehört vor allem eine Stärkung der Datenschutzaufsicht. Während das Datenschutzgesetz des Bundes die Bundesorgane und Private betrifft, betrifft das Kantonale Datenschutzgesetz die kantonalen Behörden, die regionalen und die kommunalen Behörden des Kantons. Bei der Ausgestaltung des Gesetzes wurden die zwingenden völkerrechtlichen Vorgaben übernommen, wobei der kantonale Handlungsspielraum ausgenützt wurde. Das Gesetz wurde an das Datenschutzgesetz des Bundes angelehnt, soweit dieses nicht über die völkerrechtlichen Vorgaben hinausgegangen ist. Zusätzlich hat man sich am Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen betreffend die übrigen Anpassungen orientiert. Es erfolgen keine Änderungen der datenschutzrechtlichen Grundsätze und auch keine Anpassungen der Datenbearbeitungsregeln in den Fachgesetzen.

Die wichtigsten Instrumente, die neu vorliegen, sind einerseits der Nachweis über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, dies auf Verlangen des Datenschutzbeauftragten beziehungsweise der Aufsichtsstelle. Zudem sind Verletzungen der Datensicherheit mit hohem Risiko der Aufsichtsstelle zu melden und zwar so rasch wie möglich. Die Aufsichtsstelle kann sogenannte Datenschutzfolgenabschätzungen vornehmen. Zudem wurde die Stellung der Datenschutzaufsicht inhaltlich und personell verstärkt.

Das Vernehmlassungsverfahren ergab 50 Stellungnahmen und wurde grösstmehrheitlich begrüsst. Aus den Stellungnahmen wurden zwei Anliegen aufgenommen. Einmal wurde die mittelbare gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung erweitert und es wurde eine Gebührenerhebung bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen aufgenommen. Die finanziellen Folgen für den Kanton belaufen sich auf jährliche Mehrkosten von zirka 245 000 Franken und einen einmaligen Mehraufwand für die Infrastruktur von zirka 100 000 Franken. Die höhere Dotierung der Aufsichtsstelle führt auf der anderen Seite zu einer Entlastung der öffentlichen Organe bei der Umsetzung der bestehenden und neuen Verpflichtungen aus dem Datenschutzgesetz. Im interkantonalen Vergleich sind sowohl die Dotierung der Aufsichtsstelle sowie die Kosten im unteren Durchschnitt anzusiedeln. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Sofern dieses nicht ergriffen wird, könnten im Juli die Wahlen für den oder die Datenschutzbeauftragte durchgeführt werden und das Gesetz im Januar 2026 in Kraft treten.

Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, die Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes ist nach 20 Jahren eine Notwendigkeit. Ich bitte Sie, darauf einzutreten.

Standespräsidentin Hofmann: Vielen Dank Herr Kommissionspräsident. Gibt es Wortmeldungen aus den Reihen des KJS? Grossrat Derungs.

Derungs: Die vorliegende Totalrevision des Datenschutzgesetzes hat weder der Mitte Graubünden noch der Mitte-Fraktion grosse Freude bereitet. Wir kreieren damit weitere Bürokratie, von oben herab angeordnet. Und das etwas Tragische an der Vorlage ist, dass wir das

Gesetz auch ausarbeiten müssen, weil das Bundesrecht, auf welches das jetzige Gesetz oft verwies in vielen Punkten, weitergeht als die zwingend völkerrechtlichen Vorgaben und wir dies auf kantonaler Ebene für unsere Staatsebene im Kanton nun korrigieren müssen.

In der Vernehmlassung war es der Mitte Graubünden ein Anliegen, dass nur das Minimum umgesetzt wird, was völkerrechtlich zwingend ist. Dies wurde von der Regierung mit der jetzigen Gesetzesvorlage mit wenigen begründeten Ausnahmen so umgesetzt. Daher waren die Vertreter der Mitte in der Kommission für Eintreten. Ein Dorn im Auge war der Mitte auch der umfangreiche Stellenaufbau, welcher vorgesehen ist. Die Stärkung der Unabhängigkeit und Stellung des Datenschutzbeauftragten, auch mit der Stellvertreterlösung, wird von der Mitte im Grundsatz unterstützt. Wir bitten hier aber die Regierung in der weiteren Umsetzung und dann auch im Budgetprozess wirklich nochmals kritisch zu überprüfen, ob die vorgesehenen Stellenprozente dafür notwendig sind. Und auch die Sicht der Gemeinden ist in der Mitte-Fraktion immer ein grosses Thema. Es ist ein Anliegen der Fraktion, dass die Umsetzung pragmatisch erfolgt, damit den Gemeinden möglichst wenig Zusatzaufwand entsteht. Auch hier bitten wir die Regierung, die Vorlage nach der voraussichtlichen Verabschiedung mit Augenmass umzusetzen, damit die unteren Ebenen nicht mit unnötigen Aufgaben beschäftigt werden. Im Sinne dieser Ausführungen sind die Mitte-Vertreter in der KJS, aber auch die Mitte-Fraktion für Eintreten in das Geschäft.

Metzger: Zum Datenschutz haben wir, insbesondere die in der Politik sich bewegenden oder in der Verwaltung arbeitenden Personen ein, ambivalentes Verhältnis. Mein Lohn geht niemanden etwas an, meine Steuerauskünfte und Daten auch nicht und meine Patientendaten sowieso nicht. Und wehe man legt über einen Politiker noch Staatsfichen an. Gleichzeitig überbieten sich viele Eltern darin, schon Fotos ihrer Babys und Kinder ins Netz zu stellen. Am besten noch auf Plattformen, die ausländisch beherrscht, verwaltet und auf Chinesisch oder Indisch reguliert sind. China, Indien und Russland lassen grüssen. Im jungen Erwachsenenalter und ab dort über alle Generationen tummeln sich täglich die Leute auf den Sozialen Medien und verteilen mehr oder weniger exhibitionistisch Standortdaten beim Fotografieren, beim Wandern, beim Biken und beim Skifahren und Benutzerdaten über Gesundheits-Apps, unbekümmert in die ganze Welt. Auch in Staaten, bei denen die Überwachung der Bürgerinnen und Bürger staatssystematisch ist. Was kümmert das uns? An das denken wir doch nicht. Peanuts. Und in der Verwaltung, Pause am Vormittag, Pause am Nachmittag, über was wird dort gesprochen und geplaudert? Über schwierige Bürgerinnen und Bürger, über Krankheitsfälle, über Sozialfälle, über Steuerfälle und unbezahlte Gebühren und Rechnungen. Ein Schelm, wer vorträgt, das stimme nicht. Die Realität ist so. Deshalb ist Datenschutz wichtig. Sein Gesetz soll den Bürger und die Bürgerin schützen, nicht den Staat. Von daher ist ein Gesetz wichtiger und wichtiger denn je. Und ich empfehle Ihnen, zusammen auch mit der Fraktion auf die Vorlage einzutreten.

Erlauben Sie mir aber doch noch etwas Kritik am Vorgehen. Gesetze werden heute von der Verwaltung redigiert. Das ist leider in allen westeuropäischen Demokratien so. Parlamente sind immer mehr dazu degradiert, Gesetzesvorlagen der Verwaltung abzunicken. Vor einigen Jahrzehnten war das noch anders. Dort wurde bei einem neuen Gesetz an jedem Artikel noch im Parlament geschliffen und es wurden Änderungen vorgenommen in jedem Artikel, auch grundlegende. Schauen Sie die Botschaft an, dieses gelbe Heftchen. Auf der Seite 619 folgende ist das derzeit gültige Gesetz aus dem Jahre 2011 abgebildet. Wohltuende, wenige 13 Artikel. Alle kurz gefasst, in prägnanter Sprache, wenn überhaupt maximal drei Absätze und innerhalb dieser Absätze einer bis zwei kurze Sätze. Die Art. 3a und b sind später hinzugestossen, man sieht das schon visuell, ohne dass man den Artikel lesen müsste. Diese neuen Artikel hatten dieses Prinzip, für welches die Gesetzgebungslehre, Eugen Huber, den Vater des Zivilgesetzbuches, heute noch bewundert, bereits verlassen. Eugen Huber wollte 1912 ein Gesetz, das die Bürgerinnen und Bürger lesen und verstehen konnten. Die heutige Gesetzesvorlage berücksichtigt diese Prinzipien nicht mehr. Es sind über 40 Artikel. Es gibt Artikel, die eine A4-Seite lang sind und generell schwer verständlich sind. Wenn die Verwaltung eine solche Botschaft mit einer solchen Gesetzesvorlage und einem solchen Gesetzestext vorlegt, ist es in einer grossrätlichen Kommission schwierig, dem noch Paroli zu bieten bei einer eintägigen Sitzung mit Mittagessen. Würde man den Gesetzesentwurf in der Botschaftsvorlage wirklich parlamentarisch schleifen, diskutieren, verkürzen, schlank formulieren, bräuchte die vorbereitende Kommission hierfür, in deren Mitglieder ja auch alle eine unterschiedliche Meinung haben dürften, wohl eine Woche. Es ist unwahrscheinlich, dass das Parlament oder eine Kommission es zuliessen, wenn heute aus ihren Reihen ein schlankerer Gegenvorschlag von A-Z neu redigiert vorgetragen und jeweils Artikel für Artikel und innerhalb derselben Änderungsvorschläge vorgetragen würden. Würden wir mit dem jetzt beginnen, wären wir Ende Woche noch nicht fertig. Weil dem so ist, ist die Macht der Verwaltung so gross geworden. Sie redigiert die Gesetze und das Parlament, der eigentliche Gesetzgeber, nickt diese einfach noch ab. Leider hat die Präsidentenkonferenz einem Antrag aus der Kommission nicht stattgegeben, der Kommission etwas Geld zu sprechen, um mit einem eigenen Fachmann etwas Gegensteuer gegenüber dem Regierungsvorschlag zu geben, um vielleicht so zu einem schlankeren, bürgerfreundlichen Text zu kommen, den man hätte beraten oder als Gegenvorschlag bringen können. Oder die Vorlage so zurückweisen können. Trotzdem ich bin für Eintreten, aber diese kritischen Gedanken gebe ich Ihnen mit für künftige Gesetzesvorlagen.

Pajic: 24 Jahre, fast ein viertel Jahrhundert ist es her, seitdem das aktuell gültige Kantonale Datenschutzgesetz verabschiedet wurde. In dieser Zeit ist vieles passiert. Der technologische Fortschritt schreitet mit riesigen Schritten voran. In dieser Zeit wurden ausgeklügelte Drohnen erfunden. Die künstliche Intelligenz, welche immer mehr zu leisten vermag, ist in einigen Bereichen

kaum mehr wegzudenken. WhatsApp, Instagram, Telegram, Signal wurden erfunden. Die Gesichtserkennungstechnologie schaffte den Sprung aus der Science-Fiction in die Realität. Virtual Realities, Smart Homes und Streaming-Dienste wie Netflix hielten Einzug. Tech-Giganten wie Google, Meta oder Twitter entwickelten sich zu weltumspannenden, datenverarbeiteten Grössen, welche heute eine Macht haben, die mit derjenigen von Nationalstaaten zu vergleichen ist. Dass das Kantonale Datenschutzgesetz, welches bis anhin nur punktuell angepasst wurde, im Angesicht dieses Wandels einer Totalrevision bedürftig ist, erscheint vor diesem Hintergrund so zwingend wie logisch. Auch auf europäischer Ebene wurde dieser Handlungsbedarf erkannt. Es wurden einige wichtige Datenschutzerlasse vorgenommen und revidiert. Als völkerrechtliche Vorgaben sind diese Erlasse auch für den Kanton Graubünden verbindlich und müssen im kantonalen Recht umgesetzt werden, damit unsere Datenschutzbestimmungen auch künftig dem europäischen Standard genügen.

Die Regierung schlägt mit der vorliegenden Botschaft eine vernünftige, pragmatische und sinnvolle Lösung der Problematik vor. Aufgrund von Lücken muss das Kantonale Datenschutzgesetz heute in vielen Punkten auf das eidgenössische Datenschutzgesetz verweisen. Mit der vorliegenden Totalrevision diskutieren und hoffentlich dann auch etablieren wir eigene Regeln, welche auf die Bedürfnisse der Bündner Bevölkerung zugeschnitten sind. Was würde passieren, wenn wir die Gesetzesvorlage ablehnen? Das bedeutet nicht, dass keine Regeln gelten. Es würde auch nicht bedeuten, dass wieder unumschränkt die alten Regeln angewendet werden, welche in vielen Punkten strenger und enger gefasst sind. Die Regierung wählte hier mit Augenmass einen pragmatischen, gangbaren Weg. Einen Weg, den sie mit Blick auf die Zukunft, ohne jedoch die Probleme der Gegenwart zu vernachlässigen skizzierte. Einen Weg, den auch die SP Graubünden bereit ist zu gehen. Und deshalb erklärt die SP-Fraktion ihre Zustimmung zum Eintreten.

Stocker: Ja, dieses sehr technisch anmutende und abstrakte Gesetz hat auch bei der SVP-Fraktion keine grosse Freude ausgelöst, wie es mein Vorredner auch angetönt hat. Die Totalrevision des Datenschutzgesetzes steht aus meiner Sicht in einem Spannungsfeld, wobei auf der einen Seite der Datenschutz als eigentlicher Sinn und Zweck der Vorlage steht, bei dem es um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor missbräuchlicher Verwendung ihrer Personendaten, aber auch die Datenaufbewahrung beziehungsweise Datenhortung durch öffentliche Organe geht. Dieses schutzwürdige Interesse wird von der SVP-Fraktion anerkannt und mitgetragen. Auf der anderen Seite stehen jedoch das übergeordnete Bundesrecht und das übergeordnete Völkerrecht, wie namentlich eine Richtlinie der Europäischen Union und ein Zusatzprotokoll, welches vom Europarat revidiert wurde. Auch wenn es im Grunde genommen nachvollziehbar ist, dass wir übergeordnetes Bundesrecht auf kantonalen Ebene umsetzen müssen, zeigt sich an dieser Vorlage einmal mehr exemplarisch, wie übergeordnete Stellen gesetzgeberisch tätig werden, vermutlich ohne zu wissen, welche Auswirkungen das auf die Betroffenen bei der Umset-

zung haben wird. Mit anderen Worten wird überreguliert und mehr Bürokratie geschaffen, und zwar ganz nach dem Motto: Der Zweck heiligt alle Mittel. Und schliesslich ist auch das dritte Stichwort in diesem Spannungsfeld gefallen, die Bürokratie. Es entspricht unserer Vorstellung von Gesetzgebung, wie es Kollege Metzger auch erwähnt hat, dass diese schlank und einfach erfolgt, und gerade auch für die Gemeinden einfach umzusetzen ist, und zwar ohne überbordende Bürokratie. Wenn wir uns dieses Spannungsfeld vergegenwärtigen und dann das Gesamtergebnis dieser Vorlage anschauen, ja dann fällt das Zeugnis für diese Totalrevision etwas durchzogen, vielleicht sogar unbefriedigend aus.

Aber lassen Sie mich das noch kurz begründen. Ein Grund liegt ganz klar im Umfang dieses Gesetzes. Aus einem kleinen Gesetz mit, wenn man es zählt, 16 Artikeln, wurde ein neues Gesetz mit 41 Artikeln geschaffen. Diese Ausführlichkeit entspricht nicht dem, was wir uns von Gesetzen wirklich vorstellen, nämlich kurze, schlanke und einfach verständliche Erlasse. Wir erwarten, dass inskünftig bei der Gesetzgebung wieder mehr auf einfache und schlanke Gesetzestexte Wert gelegt wird, um eben der fortschreitenden Überregulierung Einhalt zu gebieten. Ein weiterer Grund liegt in der Konsequenz dieses Gesetzes, nämlich der Bürokratie. Es ist klar, dass wir hier inhaltlich an übergeordnetes Recht gebunden sind, weshalb wir zum Nachvollzug gewisser neuer Instrumente im Datenschutz, wie beispielsweise die Datenschutzfolgeabschätzung als sehr sperriger Begriff und dem Nachweis der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber der Aufsichtsstelle, verpflichtet sind. Es ist daher absolut wichtig, dass wir hier auf kantonalen Ebene, wie es auch schon gesagt wurde, nur das absolute Minimum übernehmen, was sowohl auch aus der Vernehmlassung wie auch aus der Beratung in der Kommission klar zum Ausdruck kam. Und mit wenigen Ausnahmen, und die sind in der Botschaft auch genannt, wurde diese Minimalvariante so umgesetzt. Dennoch werden die Auswirkungen, insbesondere auf die Gemeinde, nicht unerheblich sein. Denn Stand heute sind sehr viele Fragen ungeklärt, wie dieses bürokratische Gesetz umgesetzt werden soll. Und als Gemeindepräsident, das möchte ich hier klar zum Ausdruck bringen, fällt es mir zugegebenermassen wirklich schwer, diesen zusätzlichen Mehraufwendungen und Aufgaben zuzustimmen. Weil ich weiss, es wird für unsere Gemeinde einen Mehraufwand bedeuten.

Es ist aber so, dass wir diese Kröte schlucken oder in diesen sauren Apfel beissen müssen. Was im Gegenzug erwartet wird, ist eben eine schlanke, pragmatische Umsetzung, die den Zweck erfüllt, aber die Gemeinden nicht übermässig belastet. Und genau hierzu möchte ich auch festhalten, was in der Kommission zu Art. 4, wo die Verantwortlichkeit geregelt ist, zum Ausdruck kam. Neuerdings muss nämlich das verantwortliche Organ auf Verlangen nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Dieser Zusatz «auf Verlangen» ist sehr wichtig und bedeutet gemäss den Äusserungen in der Kommission, dass diese Kontrollen nur im konkreten Einzelfall durchgeführt werden und keine systematischen Kontrollen durchgeführt werden. Wir vertrauen darauf,

dass dies mit entsprechender Zurückhaltung umgesetzt wird.

Nun, komme ich zum Schluss. Meine kritische Auslegung war ein Versuch, Gegensteuer gegen die zunehmende Bürokratie und gegen Überhand nehmende Überregulierung zu geben. Es ist auch als Apell für eine einfache und schlanke Gesetzgebung zu verstehen, die gerade für Gemeinden mehr Spielraum lassen soll. Bezüglich Kosten beziehungsweise der Ausnahme vom Richtwert 6 werden wir uns dann in der späteren Beratung mit unserem Minderheitsantrag nochmals äussern. Trotz dieser ausführlichen und kritischen Beleuchtung ist die SVP-Fraktion für Eintreten.

Standespräsidentin Hofmann: Ich sehe keine Wortmeldungen aus der KJS mehr und öffne nun das Mikrofon für das Plenum. Gemeldet hat sich Grossrat Maurus Tomaschett.

Tomaschett: Ich versuche, aus Sicht der Wirtschaft einige Gedanken zur Regulierung, aber auch zum Datenschutz zu machen und stelle fest, was für die Wirtschaft gut ist, kann auch für den Staat gut sein. In den letzten Jahren hat das Thema Datenschutz zunehmend an Bedeutung gewonnen. Mit der fortschreitenden Digitalisierung und der damit verbundenen Datenerhebung und -verarbeitung sind Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten unerlässlich geworden. Dennoch wird immer wieder über die Deregulierung des Datenschutzgesetzes diskutiert, um die Wirtschaft zu entlasten und Innovationen zu fördern. Befürworter der Regulierung argumentieren, dass die derzeitigen Datenschutzvorschriften Unternehmen mit erheblichen Kosten belasten. Da haben sie wohl Recht. Sie argumentieren, dass Investitionen in Systeme, in Prozesse, aber auch in Personal nötig sind, um dem Datenschutz gerecht zu werden. Und eben hier liegt der Punkt. Was hier für die Wirtschaft zutrifft, kann ebenfalls auch auf den Staat abgeleitet werden. Fraktionskollege Derungs hat es gut gesagt, die Gemeinden sollen mit dem Datenschutzgesetz keine zusätzlichen Arbeiten erhalten. Und die Regierung ist angehalten, die Umsetzung so pragmatisch wie nötig im Sinne der Gemeinden umzusetzen. Ich traue das unserem Regierungsrat, Herr Peter Peyer, zu. Auch ich bin für Eintreten.

Loepfe: Die Regierung legt uns mit der Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes eine schwere Kost vor. Eine schwere Kost deshalb, weil dieses Gesetz im alltäglichen Leben der Bündner und Bündnerinnen kaum wahrgenommen wird, jedoch für die öffentlichen Organe mehr Aufwand und Bürokratie bedeutet. Das wurde schon mehrfach ausgeführt. Der Nutzen liegt in der Stärkung der Rechte von Personen, deren Daten verarbeitet werden. Aus der Perspektive der politischen Gemeinden, und aus dieser spreche ich hier, und ich ergänze hier meinen Trimmiser Gemeindepräsidentenkollegen Nicola Stocker, aus dieser Sicht hier sind alle Einwohnerinnen und Einwohner betroffen, da die Einwohnerkontrolle gesetzlich verpflichtet ist, sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner einer Gemeinde zu erfassen. Man könnte nun argumentieren, dass durch diese umfassende

Betroffenheit auch ein erheblicher Nutzen entstünde. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die meisten Menschen wissen und auch akzeptieren, dass sie sich bei der Gemeinde an- und abmelden müssen, ihre Wasser- und Abwasserrechnungen sowie weitere kommunalen Gebühren bezahlen müssen usw. All dies ist nur durch die Verarbeitung von Daten und eben auch Personendaten möglich.

Wenn also jemand aus der kommunalen Bevölkerung seine Rechte gemäss dieser Gesetzesvorlage geltend machen möchte, handelt es sich zumeist um Personen, die den öffentlichen Organen grundsätzlich misstrauisch gegenüberstehen oder um sogenannte Staatsverweigerer und Querulanten. Der Aufwand steht somit in keinem Verhältnis zum Nutzen im Alltag. Dennoch sind wir völkerrechtlich und bundesrechtlich gebunden. Wir müssen als Grosser Rat ein eigenes Gesetz erlassen, welches die Datenverarbeitung durch kantonale, regionale und kommunale öffentlichen Organe regelt. Obwohl mein Herz für die Deregulierung schlägt, erkenne ich an, dass die Regierung sich hier bemüht hat, die politischen Gemeinden und Regionen vor übermässiger Regulierung zu schützen. So geht das Bundesrecht in bestimmten Punkten über die völkerrechtlichen Vorgaben hinaus. Ein Beispiel hierfür ist die Führung eines Verzeichnisses über die Bearbeitungstätigkeit von Personendaten. Solche Verpflichtungen werden nach dem Vorschlag der Regierung für die Gemeinden und Regionen nicht übernommen. Ich bin jedoch nicht einverstanden mit der Aussage in der Botschaft, dass lediglich bei der Vorabkonsultation gemäss Art. 21 KDSG die Vorlage über das völkerrechtliche Minimum hinausgeht. Die Regierung verzichtet auf die Möglichkeit, in Art. 25 das Auskunftsrecht einzuschränken, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet oder querulatorisch ist. Das Bundesrecht bietet diese Möglichkeit. Und ich gehe davon aus, dass auch dieses völkerrechtskonform ist. Stattdessen sollen solche Auskunftsbegehren durch Gebühren abgeschreckt werden. Dies ist meiner Ansicht nach total wirkungslos, da Staatsverweigerer und andere Querulanten auch die Zahlungen dieser Gebühren verweigern. Die Gemeinde hat dann einfach eine weitere Forderung gegen diese Personen.

Ansonsten bitte ich Sie, in der Detailberatung der Kommissionenmehrheit zu folgen. Insbesondere bei der Bekanntgabe von Personendaten gemäss Art. 10 Abs. 3 bitte ich Sie, von einer Einschränkung gemäss dem Vorschlag der Kommissionenminderheit abzusehen. Diese möchte offenbar das kommunale Kultur- und Vereinsleben sowie die Ansprache von Jungbürgern für ein Engagement in den Gemeindeleben behindern. Dies liegt nicht im Interesse der Gemeinden und ihrer Einwohner. Trotz all meiner Vorbehalte zu dieser Vorlage bin ich bereit, ihr mit einem gewissen Zähneknirschen zuzustimmen. Ich bin für Eintreten.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Plenum? Das ist nicht der Fall. Somit gebe ich das Wort Regierungsrat Peyer.

Regierungsrat Peyer: Es war schon eine spannende Eintretensdebatte. Sie hat so ziemlich die Breite, wie

man über Datenschutz debattieren kann, aufgezeigt. Von oben herab angeordnet, Bürokratiemonster und weiss nicht was wurde da schon ins Feld geführt. Und ich möchte Sie erinnern an das, was der Kommissionspräsident Grossrat Claus gesagt hat: Wir machen dieses Gesetz nicht für uns. Weder für die Regierung, schon gar nicht für die Verwaltung und auch nicht für die Grossrätinnen und Grossräte. Wir machen es für unsere Bevölkerung. Dass unsere Bevölkerung, dort, wo sie Daten an eine Gemeinde, an eine Region, an einen Kanton abgibt, sicher sein kann, dass wir mit diesen Daten ordentlich umgehen. Und wenn wir das nicht machen, dass sie sicher sein kann, welche Möglichkeiten sie als betroffene Bürgerinnen und Bürger haben, sich zu wehren. Das ist alles, was wir in diesem Gesetz machen.

Natürlich kommt das manchmal ein bisschen technokratisch daher, natürlich ist die Sprache eine juristische. Ich hätte das manchmal auch gerne anders. Aber ich glaube nicht, dass wir mit der Anzahl Artikel überbordet haben. Ich glaube nicht, dass ein gutes Gesetz einfach darin besteht, dass es möglichst wenig Artikel hat. Natürlich hatte das bisherige Datenschutzgesetz nur 13 Artikel. Es verweist dann aber auf das Bundesgesetz. Und fairerweise müssten Sie in Ihrer Rechnung, Grossrat Metzger, das Bundesgesetz dann dazuzählen. Das wären dann nochmals 60 Artikel. Wenn wir jetzt im neuen Datenschutzgesetz, im kantonalen, wo wir eben nicht auf das unklare Bundesgesetz verweisen, sondern selber das bestimmen, dann sind es 40 Artikel. Wir sind also im Vergleich zum Bund schlank gefahren.

Es wurde vom Kommissionspräsidenten eigentlich alles schon ausgeführt, was wir hier machen. Wir sind im formellen Datenschutzrecht, es betrifft die kantonalen, die regionalen und die kommunalen Behörden. Wir haben nicht eingegriffen in die materiellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, z. B. im Polizeigesetz. Wir müssen diese Revision machen, weil es völkerrechtliche Bestimmungen gibt, die geändert haben. Und eine davon, und das ist wahrscheinlich eben auch zwingend, ist, dass wir die Datenschutzaufsicht stärken, eben im Interesse unserer Bevölkerung. Wir haben uns dabei an die zwingenden völkerrechtlichen Vorgaben gehalten, genau, weil eben der Wunsch da war, schlank zu sein. Und wir haben auch an den Grundsätzen, die gelten, nämlich Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit, nichts geändert. Alle anderen Fragen werden wir nachher in der Detailberatung noch abhandeln können, dort, wo es noch solche gibt.

Ich danke Ihnen für das Eintreten und freue mich nun auf die Detailfragen, da wir da und dort noch Mehr- und Minderheiten haben, die wir nun bereinigen dürfen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit ist Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zur Detailberatung zu Kapitel 1, Art. 1. Ich gebe das Wort Kommissionspräsident Bruno Claus.

Detailberatung

I.

Der Erlass «Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)» BR 171.100 wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Die Detailbearbeitung war insofern anspruchsvoll, als wir bereits im Vorfeld diverse Fragen an das Departement beziehungsweise den Juristen und dem Schöpfer des Gesetzes, Herr Plattner, gestellt haben. Diese Fragen betrafen, und das sei Ihnen hier eröffnet, in erster Linie die Frage, inwieweit der Gesetzesentwurf tatsächlich über die Minimalvorgaben hinausgeht. Hier sind nur zwei grundsätzliche Themen anzusprechen. Einmal die sogenannte Vorabkonsultation oder ganz technisch ausgedrückt die Datenschutzfolgenabschätzung. In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit der anderen Kantone schlagen wir vor, oder schlägt das Gesetz vor, diese Vorabkonsultation für das ganze kantonale Verwaltungsrecht umzusetzen, eben zum Schutz der Privaten. Im Weiteren werden in verschiedenen Punkten konkrete Vorgaben für die Umsetzung der neuen Instrumente gemacht.

Der zweite grosse Fragenkreis, und hier hat Kollege Loepfe eine Bresche geschlagen und zu Recht, das sind die Auswirkungen auf die Gemeinden sowohl in finanzieller als auch in personeller Art und Weise. Hier müssen diejenigen, die sich dafür wirklich interessieren, das sind die Gemeindepräsidenten in erster Linie, achten, was bei Art. 3, 4, 9, 19, 20 und 21 gesagt wird. Im Weiteren können wir gerne ein Kompliment machen der Vorberatung bei der Regierung und im Departement. Das sage ich deshalb schon am Anfang und nicht erst beim Dank, wir haben sehr detailliert Auskunft erhalten mit einer sehr detaillierten Begründung. Ein Dokument war über 20 Seiten lang. Einfach, damit Sie wissen, dass sich die Juristen sehr intensiv mit und in der Kommission mit diesen Fragen auseinandergesetzt haben.

Zu der Detailberatung. Wir werden Artikel um Artikel durchgehen. Zu Art. 1 habe ich keine Bemerkung, hingegen zu Art. 2. Aus... *Heiterkeit.*

Standespräsidentin Hofmann: Grossrat Claus, ich frage zuerst noch die Mitglieder der KJS der Ordnung halber, ob sie zu Art. 1 eine Bemerkung haben. Dann gibt es vielleicht Wortmeldungen aus dem Plenum? Das ist nicht der Fall. Herr Regierungsrat, wünschen Sie das Wort? Ist nicht der Fall. Ich gebe Ihnen nun das Wort, Herr Kommissionspräsident, zu Art. 2.

Angenommen

Art. 2*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Zu Art. 2 habe ich eine Bemerkung zum Abs. 2. Hier stellt sich unter anderem die Frage, wann handelt ein öffentliches Organ nicht hoheitlich? Und wir haben hier ein Beispiel, das ich Ihnen gerne so nenne. Wenn die Pensionskasse Graubünden Wohnungen privat vermietet, dann handelt sie nicht hoheitlich, einfach, dass Sie hier die Grenze sehen. Zu Art. 2 Abs. 3 habe ich keine Bemerkung, dann aber wieder zu Art. 2 Abs. 4. Hier stellt sich bei Abs. 4 die Frage, ob Gemeinden und Landeskirchen ausdrücklich erwähnt werden und das Datenschutzgesetz des Kantons regelt ja die Grundsätze, im Grundsatz die Gemeinden und Landeskirchen. Die Landeskirchen aber fallen nicht unter diese Grundsätze und ich weiss, dass der Regierungsrat hierfür eine Erklärung vorbereitet hat und gebe ihm deshalb gerne das Wort.

Standespräsidentin Hofmann: Wenn Sie erlauben, Herr Kommissionspräsident, frage ich die Mitglieder der KJS an, ob sie noch eine Bemerkung zu diesen Absätzen haben. Das ist nicht der Fall. Dann frage ich das Plenum. Entschuldigung Grossrat Wieland, Sie haben das Wort.

Wieland: Sehr geehrte Frau Standespräsidentin, Sie haben mich nicht übersehen. Ich habe zu spät gedrückt. Sonst ist keiner mehr hier. *Heiterkeit.* Ich habe hier noch eine Bemerkung bezüglich Art. 2 Abs. 4. Es gibt bereits Regelungen, die vorausseilend auf die Regelung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes erarbeitet wurden. Warum erwähne ich dies? Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden hat in Anlehnung an das eidgenössische Datenschutzgesetz ein eigenes Datenschutzgesetz erarbeitet, das im November 2023 vom Evangelischen Grossen Rat verabschiedet und am 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt wurde. Der Kirchenrat hat im Rahmen der Vernehmlassung zum Kantonalen Datenschutzgesetz, und damit auch zu diesem Gesetz Stellung genommen. In der Botschaft wurde diese Stellungnahme nur allgemein gewürdigt, was dann auch in der Kommissionssitzung thematisiert wurde. Regierungsrat Peter Peyer hat zu Recht darauf hingewiesen, dass dies in Art. 2 Abs. 4 summarisch gewährleistet ist. In der Sitzung der KJS hat Regierungsrat Peyer bestätigt, dass diese datenschutzrechtliche Regelung in der Landeskirche und auch anderer öffentlichen Organisationen, wie z. B. der Gemeinden, durch Art. 2 Abs. 4 abgedeckt sind und diese Regelungen auch angewendet werden können. Ich bitte Sie nun Regierungsrat Peyer diesen Sachverhalt mit einer Protokollerklärung zu bestätigen.

Standespräsidentin Hofmann: Ich frage jetzt doch noch das Plenum, ob es Wortmeldungen gibt zu diesem Art. 2 Abs. 4? Das ist nicht der Fall. Darum gebe ich nun Regierungsrat Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ja, Sie sehen, die Regierungsbank hält sich auch schlank. Die sind alle am Weiterarbeiten

und schauen, dass die Verwaltung nicht zu viel dicke Gesetze schreibt.

Zur Protokollerklärung: Das kantonale Datenschutzgesetz regelt nur die Grundsätze der Datenbearbeitung, also die Prinzipien, die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen und die Rechte der Betroffenen. Wie im konkreten Fachbereich, z. B. eben bei den kantonalen Kirchen, Personendaten bearbeitet werden können, ergibt sich aus dem jeweiligen bereichsspezifischen Recht. Das bereichsspezifische Recht geht den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen vor, soweit sie hiervon abweichen und mit dem Grundrecht auf Privatsphäre vereinbar sind. Dies wird im Art. 2 Abs. 4, den wir hier behandeln, eben ausdrücklich festgehalten. Diese Bestimmung soll nach der Auffassung der Regierung weit verstanden werden. Dies bedeutet insbesondere, dass auch die Landeskirchen hinsichtlich der Zuständigkeiten und der konkreten Datenbearbeitung in ihrem Bereich eigene Regelungen erlassen können. Die Regelungen, welche die Landeskirche schon erlassen hat, gehen dem kantonalen Datenschutz demnach vor, wenn sie, und davon gehen wir alle aus, die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachten. Es ist deshalb nicht notwendig, das Kantonale Datenschutzgesetz hierzu einzuschränken oder zu ergänzen. Die Landeskirchen können den ihnen zustehenden Regelungsspielraum nutzen und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Regelungen für die Bearbeitung von Personendaten erlassen.

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zu Art. 3. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 3*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Wortmeldungen aus der KJS? Aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Nein, keine Wortmeldungen. Wir gehen weiter zu Art. 4. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 4*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier möchte ich, ganz im Sinne von Kollege Loepfe, auf Verantwortlichkeiten hinweisen, und zwar Abs. 3. Das verantwortliche öffentliche Organ muss gegenüber der Aufsichtsstelle auf Verlangen nachweisen können, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten sind. Hier haben unsere Nachfragen ergeben, dass dieses «auf Verlangen» so zu interpretieren ist, dass die Aufsichtsstelle im Einzelfall den

Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen einverlangen kann. Wichtig dabei, es sind keine generalen und/oder periodischen Kontrollen angedacht.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Bemerkungen zu Art. 4 aus der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Wir gehen weiter zu Art. 5. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Wortmeldungen aus der KJS? Aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Wir gehen weiter zu Art. 6. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit kommen wir zu Kapitel 2, Bearbeiten von Personendaten, Art. 7. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

2. Bearbeiten von Personendaten

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wortmeldungen der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Art. 8, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 8

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Grossrat Binkert, Sie haben das Wort.

Binkert: Ich wollte eigentlich schon vorher drücken, aber irgendwie hat das nicht geklappt, deshalb ein bisschen allgemein zu Kapitel 2. Dieses Kapitel und die nachfolgenden Artikel sind ja der Kern des Gesetzes. Ich frage mich, wie es mit der Auswirkung auf die von uns gewollten und mit Steuergeldern geförderte Digitalisierung aussieht. Wird es dann so sein, dass man, um davon profitieren zu können, wiederum seine Einwilligung geben muss und dadurch Art. 7 Abs. 4 lit. a wie auch Art. 10 Abs. 2 lit. b, welcher eigentlich gleichlautend ist und heisst, «die betroffene Person hat im Einzelfall in die Bearbeitung eingewilligt oder hat ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt», gilt. Könnte es sein, dass sämtliche Personen, welche diese Zustimmung nicht geben wollen, sogleich von der Digitalisierung ausgeschlossen bleiben, wie dies heute ja schon mehrheitlich der Fall ist, wenn man seine Daten nicht freizügig weitergeben will? Besten Dank für die Beantwortung meiner Frage.

Standespräsidentin Hofmann: Herr Regierungsrat, darf ich Ihnen das Wort geben?

Regierungsrat Peyer: Ja, wenn Sie noch einen Moment warten, bis mein Backup da geschrieben hat, dann kann ich Ihnen sagen, was es geschrieben hat, nämlich, dass die Einwilligung in erster Linie ein Ausnahmetatbestand ist, grundsätzlich braucht es eine gesetzliche Grundlage, und die schaffen wir da ja. Und ich meine auch, dass wir diese Frage auch im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsgesetz ja auch diskutiert haben, und dass wir eben solche Fragen dann jeweils auch in den spezialgesetzlichen Regelungen festhalten müssen, was geschieht, wenn eine Person in einem bestimmten Bereich ihre Daten, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Verfügung stellen will.

Standespräsidentin Hofmann: Damit ist Art. 8 beschlossen und wir gehen weiter zu Art. 9. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 9

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit ist auch dieser Artikel beschlossen. Wir gehen weiter zu Art. 10. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 10

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Cramer, Derungs, Metzger, Oesch, Spagnolatti, Stocker, Wieland; Sprecher: Claus [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Pajic, Rusch Nigg [Kommissionsvizepräsidentin]; Sprecher: Pajic)
Streichen Abs. 3

Claus; Kommissionspräsident: Zu Abs. 1 und 2 habe ich keine Bemerkungen, hingegen zu Abs. 3, da haben wir eine Kommissionsmehr- und -minderheit. Um was geht es hier? Die Kommissionsmehrheit möchte gemäss Botschaft diesen Artikel so belassen, wie er ist. Die Kommissionsminderheit möchte Abs. 3 streichen.

Standespräsidentin Hofmann: Ich gebe nun das Wort an den Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Pajic.

Pajic; Sprecher Kommissionsminderheit: Öffentliche Behörden dürfen in bestimmten Fällen Personendaten bekanntgeben. In einigen Fällen ist dies sogar nötig und wichtig. Personenstammdaten sind minimal erforderliche Angaben, welche von sämtlichen Verwaltungseinheiten, von Bund, Kantonen und Gemeinden benötigt werden, um eine Person zu identifizieren. Auch Stammdaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse einer Person dürfen in bestimmten Fällen bekanntgegeben werden.

Der Art. 10 regelt nun, in welchen Fällen solche Daten bekanntgegeben werden. Aber was steht in diesem besagten Artikel? Abs. 1 regelt, dass Behörden Personendaten nur dann bekanntgeben dürfen, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht. Es erscheint mir zwingend, dass geregelt werden muss, wie und wann Behörden persönliche Daten von Personen bekanntgeben dürfen, damit einerseits einheitliche Regeln herrschen und andererseits der Persönlichkeitsschutz gewahrt bleibt. Der Abs. 2 regelt, dass Behörden in Einzelfällen Personendaten auch dann bekanntgeben dürfen, wenn keine gesetzliche Grundlage besteht. Dies ist jedoch nur erlaubt, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, wenn beispielsweise die Bekanntgabe der Daten nötig ist, um eine gesetzliche Aufgabe zu erfüllen oder wenn eine Person in die Bekanntgabe eingewilligt hat beziehungsweise ihre Daten öffentlich zugänglich macht beziehungsweise nicht ausdrücklich untersagt. Oder wenn die Bekanntgabe nötig ist, um Leib und die körperliche Unversehrtheit einer Person zu schützen und die Zeit nicht reicht, deren Einwilligung einzuholen. Oder wenn die Bekanntgabe nötig ist, um geregelte Rechtsansprüche beziehungsweise schutzwürdige Interessen durchzusetzen.

In meinen Augen ist diese abschliessende Aufzählung eine pragmatische Ausnahmeregelung, welche den Behörden genügend Handlungsfähigkeit im begründeten Einzelfall sicherstellt. Nun kommen wir zum umstrittenen Abs. 3. Dieser regelt hier, dass Behörden Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum von Personen auch

dann bekanntgeben dürfen, wenn keine Rechtsgrundlage besteht und wenn die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung in Abs. 2 nicht erfüllt sind. Punkt. Wer eine weitere Präzision, Auflagen oder nähere Erläuterungen sucht, sucht vergeblich und wird enttäuscht. Auch wenn Behörden in begründeten Fällen die Bekanntgabe der Daten verweigern beziehungsweise mit Auflagen einschränken dürfen, was in Abs. 4 geregelt ist, stellt dieser Abs. 3 in meinen Augen doch eine aussergewöhnliche, unnötige und äusserst unpräzise Lizenz dar, Personendaten auch einfach so bekanntgeben zu dürfen. Es liegt mir auch schwer auf dem Magen, dass lokale Vereinswesen oder die Organisatorinnen der angesprochenen Jungbürgerinnenfeiern Daten von Bürgerinnen und Bürgern einfach so, ohne gesetzliche Grundlage und ohne geregelte Prozesse erhalten sollen dürfen. Es geht mir nicht darum, dass ein solcher Datenverkehr verboten werden sollte. Es geht mir darum, dass meiner Ansicht nach dieser Datenverkehr nicht ohne gesetzliche Grundlage und völlig frei von Regeln oder noch schlimmer, nach willkürlichen Regeln geschehen soll. Und lassen Sie mich doch nochmals betonen, wo keine einheitlichen Regeln herrschen, herrscht die Willkür.

Ich bin mir bewusst, wir leben in einer Welt mit gläsernen Wänden. Durch Social Media und das Internet als globale Sphäre sind viele Daten, auch persönliche Daten, bereits öffentlich zugänglich gemacht, oft auch nicht unter unserer Kontrolle. Jedoch gibt es hier einen kleinen, aber wichtigen Unterschied. In diesen Fällen haben die Personen selbst entschieden, diese Daten zu veröffentlichen. Der Abs. 3 ermöglicht, dass Behörden über den Köpfen der Personen hinweg, ohne deren Mitwirkung zu entscheiden, ihre Daten bekanntzugeben. Auch wenn viele Daten bereits verfügbar sind, es ist in meinen Augen unnötig und nicht zweckmässig, die bestehenden Hürden zu verkleinern, nur, weil vieles bereits im Internet gefunden werden kann. Ich frage mich, ist das wirklich notwendig? Müssen wir nur, weil viele Daten bereits verfügbar sind, diese von Gesetzes wegen noch verfügbar machen? Geben die anderen Absätze nicht genügend Spielraum, genügend Handlungsfähigkeit für die Behörden, um ihren Aufgaben nachzukommen? Braucht es eine nicht eingeschränkte Lizenz? Was würde sich wirklich in der behördlichen Praxis ändern, wenn es den Abs. 3 nicht gäbe? Unterminiert der dritte Absatz nicht die Schutzmöglichkeit dieser Daten? Es stellen sich Fragen über Fragen. In meinen Augen ist es nicht die Aufgabe von Gesetzen, mehr Fragen aufzuwerfen statt zu klären. Deshalb bitte ich Sie, der Minderheitsposition in der Kommission zu folgen und den Abs. 3 zu streichen.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Wortmeldungen aus der KJS? Möchte sich jemand aus dem Plenum melden? Grossrat Loepfe, Sie haben das Wort.

Loepfe: Herr Pajic hat eine Frage gestellt und als Gemeindepräsident möchte ich Ihnen die beantworten. Sie haben nämlich die Frage gestellt, was würde sich ändern, wenn Abs. 3 nicht wäre? Die Antwort ist relativ einfach. Wenn wir als Gemeinde Jungbürger zu Jungbürgerfeiern einladen wollen oder wenn eine Feier ist für einen Jahr-

gang, wo man die Adressen dieses Jahrgangs haben will, wenn es um Vereine geht, wenn es ums Kulturleben geht, müssten wir nach dem hier eine eigene kommunale Regelung schaffen, ein Gesetz schaffen, das uns das Recht gibt, diese Daten herauszugeben. Und Sie haben vorher gesagt, wenn das eben dann nicht wäre, dann gäbe es ja nicht mehr Aufwand. Doch, wir müssen ein Gesetz erlassen.

Zweitens, Sie haben gesagt, wenn es unklar ist, gäbe es unterschiedliche Regelungen in der Handhabung. Wenn Sie jetzt wollen, dass die Gemeinden legiferieren, werden sie unterschiedlich legiferieren, dann werden Sie, wir haben 100 Gemeinden, 100 unterschiedliche Regelungen haben. Das ist Blödsinn, das ist einfach schlichter Blödsinn. Und diesen Blödsinn möchte ich nicht, dass wir machen. Lassen Sie die Gemeinden ihr Dorfleben durchführen, lassen Sie diese Möglichkeit der Gemeinde, es ist hier geregelt in Abs. 3. Und diese Möglichkeit, die brauchen wir. Was geben wir heraus? Wir geben die pure Existenz einer Person mit ihrer Adresse, wo sie angeschrieben kann, heraus, nicht mehr und nicht weniger. Und das sollte man doch bitte machen dürfen. Bitte bringen Sie das Vereinsleben, das Kulturleben und das Jungbürgerleben in unseren Gemeinden nicht in eine unnötige Problemsituation. Lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab.

Standespräsidentin Hofmann: Weitere Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat?

Regierungsrat Peyer: Ich glaube, diese Suppe hier müssen wir nicht ganz so heiss essen, wie sie jetzt gekocht wurde. Erstens ist es so, wir haben diese Regelung, die auch schon in der Vernehmlassung zur Debatte gestellt wurde, namentlich von der SP, von der grünen Partei, aber auch von der digitalen Gesellschaft, dann nochmals überprüft. Fakt ist, wir übernehmen hier schon das geltende Recht, und wir haben das auch gemacht, um uns auch kongruent mit dem Bundesdatenschutzgesetz in Übereinstimmung zu befinden.

Zudem ist es so, und da muss ich Grossrat Loepfe widersprechen, aber im Ergebnis kommen wir zum selben Schluss, man müsste keine gemeindeeigenen Bestimmungen machen, wenn das hier gestrichen würde, weil das Einwohnerregistergesetz den Gemeinden schon genügend Handlungsspielraum gibt, um eben solche Daten weitergeben zu können. Also, auch wenn wir es hier nicht regeln, wäre es im Einwohnerregistergesetz geregelt und dann könnten die Gemeinden trotzdem.

Und das war für uns eben auch ein Grund, es hier so zu belassen, weil selbst, wenn wir es streichen würden, die Gemeinden haben trotzdem die Möglichkeit. Gerade auch und explizit z. B. für ideelle Zwecke, wie Sie z. B. sagen für eine Einladung an Jungbürgerinnen oder Jungbürger. Wir haben aber auch nachher definiert im Art. 4, dass eben die Möglichkeit, solche Daten, auch wenn es die Stammdaten sind, solche Daten an Private weiterzugeben, eingeschränkt werden kann und auch restriktiv ausgelegt werden soll. Und deshalb glauben wir, können wir hier bei der bestehenden Gesetzgebung respektive auch diesem Vorschlag in der neuen Gesetzgebung bleiben.

Standespräsidentin Hofmann: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, kommen wir zur Abstimmung. Entschuldigung, vor der Abstimmung müssen wir nochmals den Minderheitssprecher ansprechen. Möchten Sie, Grossrat Pajic, nochmal das Wort? Herr Kommissionspräsident?

Claus; Kommissionspräsident: Der Regierungsrat hat das Wesentliche gesagt. Was ganz wichtig ist, diese Bestimmung gab es schon. Wir machen hier kein neues Tor auf und es ist auch so, wenn sich jemand ausnehmen möchte von dem, dann hat er die Möglichkeit, sich sperren zu lassen. Diese Möglichkeit besteht auch. Und ich glaube, wir würden hier tatsächlich ein Novum schaffen, das weit über das hinausgeht, was Kollege Pajic in wunderbaren Worten geschildert hat. Das ist nicht das, der Schuss würde nicht im Ziel landen, wenn wir hier einfach diesen Absatz streichen. Und ich bitte Sie deshalb sehr darum, hier bei der Mehrheit zu bleiben und das gute Funktionieren, das wir bis heute haben, so auch weiterhin garantieren zu können.

Standespräsidentin Hofmann: Nun kommen wir zur Abstimmung. Wer der Botschaft und der Kommissionsmehrheit folgen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, die Taste Minus und wer sich enthalten möchte, die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie sind der Kommissionsmehrheit mit 96 Stimmen gefolgt, 16 sind der Kommissionsminderheit gefolgt und 3 Personen haben sich enthalten.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 96 zu 16 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es noch Wortmeldungen zu Art. 10 Abs. 4? Das ist nicht der Fall. Somit ist Art. 10 so beschlossen. Wir kommen zu Art. 11. Herr Kommissionspräsident.

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Wortmeldungen aus der KJS? Diskussion im Plenum? Herr Regierungsrat? Damit ist Art. 11 beschlossen. Art. 12, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Somit ist auch Art. 12 beschlossen. Wir kommen zu Art. 13. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Art. 13 ist somit beschlossen. Wir kommen zu Art. 14. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier nur eine Randbemerkung. In diesem Artikel würde sich auch die Frage nach der automatisierten Gesichtserkennung einordnen lassen. Diese wird im Kanton Graubünden bislang nicht verwendet und müsste spezialgesetzlich geregelt werden, beispielsweise im Polizeigesetz. Über dieses werden wir uns ja in einer kommenden Session trefflich unterhalten.

Standespräsidentin Hofmann: Bemerkungen aus der KJS? Aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit ist Art. 14 beschlossen. Art. 15. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Art. 15 ist beschlossen. Wir kommen zu Art. 16. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit ist auch Art. 16 beschlossen. Wir kommen zu Kapitel 3, Pflichten des verantwortlichen öffentlichen Organs, Art. 17. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

3. Pflichten des verantwortlichen öffentlichen Organs**Art. 17**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Weitere Mitglieder des Grossen Rats? Herr Regierungsrat? Damit ist Art. 17 beschlossen. Wir kommen zu Art. 18. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit ist Art. 17 beschlossen. Wir kommen zu Art. 18. Entschuldigung, ich bin ein bisschen verrutscht. Art. 18 haben wir eben beschlossen. Wir kommen zu Art. 19. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Regierungsrat Loepfe, Sie haben das Wort.

Loepfe: Herzlichen Dank für die Beförderung. *Heiterkeit.* Bezüglich der Datenschutzfolgeabschätzung hätte ich eine Frage an den Regierungsrat Peter Peyer. Ich gehe davon aus, da relativ viele Prozesse in den Gemeinden standardisierte Prozesse sind, wir haben vorher

von der Einwohnerkontrolle gehört, dass es hier eine Datenschutzfolgeabschätzung gibt, die der Kanton als Leitfaden den Gemeinden zur Verfügung stellt und die nicht von Null auf jeder für sich alleine nochmals machen muss. Ist das so?

Standespräsidentin Hofmann: Herr Regierungsrat, ich gebe Ihnen das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ja, das ist so. Wir hoffen, dass der Datenschutzbeauftragte solche Richtlinien und Vorschläge und Anweisungen an die Gemeinden machen kann. Das hängt dann aber nicht zuletzt davon ab, wie Sie dann bei einem späteren Artikel mithelfen, dass wir das entsprechend auch ausstatten können, dass der oder die Datenschutzbeauftragte und diejenigen Leute, die dort arbeiten auch wirklich die Kapazitäten haben, eben die Gemeinden in gewünschtem Umfang zu unterstützen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit ist Art. 19 beschlossen. Wir kommen zu Art. 20. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Mitglieder des Grossen Rats? Herr Regierungsrat? Art. 20 ist beschlossen. Wir kommen zu Art. 21. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Somit ist auch Art. 21 beschlossen und wir kommen zu Art. 22. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Art. 22 ist beschlossen. Wir kommen zu Art. 23. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 23

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Somit ist auch Art. 23 beschlossen. Wir kommen nun zu Kapitel 4, Rechte der betroffenen Personen, Art. 24. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

4. Rechte der betroffenen Person

Art. 24

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Art. 24 ist damit beschlossen. Art. 25, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 25

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Art. 25 ist somit beschlossen. Wir kommen zu Art. 26. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 26

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat?

Art. 26 ist damit beschlossen. Wir kommen zu Art. 27. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 27

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit ist Art. 27 beschlossen. Wir kommen zu Art. 28. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 28

Antrag Kommission und Regierung
Einfügen neuer Absatz 4 wie folgt:

4 Sofern das öffentliche Organ über keine eigene Regelung zur Erhebung einer Gebühr verfügt, gilt die Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren sinngemäss.

Claus; Kommissionspräsident: Zu Abs. 1 bis 3 habe ich keine Bemerkungen. Aber wir haben einen neuen Absatz einzufügen, wenn Sie denn wollen. Die Kommission und die Regierung beantragen Ihnen hier folgenden Abs. 4 einzufügen: «Sofern das öffentliche Organ über keine eigene Regelung zur Erhebung einer Gebühr verfügt, gilt die Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren sinngemäss.» Das ist deshalb nötig, weil wir bis jetzt die Kosten nicht festgelegt haben, die dann entstehen sollen. Und es wäre keine gute Gesetzgebung und wir würden auch in der Umsetzung Probleme erhalten, wenn wir den Gebührenrahmen nicht abstecken. Das hat die Kommission erkannt und die Regierung teilt diese Ansicht. Und ich bitte Sie, hier mit Kommission und Regierung diesen Absatz einzufügen.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es dazu Bemerkungen aus der KJS? Aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Somit ist das Einfügen dieses neuen Absatzes nicht bestritten und beschlossen. Wir kommen zu Art. 29. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 29

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat?

Regierungsrat Peyer: Frau Standespräsidentin, ich möchte noch etwas nachholen zum Art. 28, weil Grossrat Loepfe, ich glaube in der Eintretensdebatte, das ausgeführt hat. Nämlich, warum wir nicht wie der Bund quasi querulatorische Eingaben ganz unterbinden. Das hat einen einfachen Grund. Das wurde von diversen Gemeinden schon in der Vernehmlassung vorgebracht. Wir haben das nochmals geprüft, aber unsere Juristinnen und Juristen sind der Meinung, dass die Regelung des Bundes wahrscheinlich nicht völkerrechtskonform ist. Das schreibt der Bund im Übrigen selber auch in seiner Botschaft. Und deshalb haben wir das nicht so übernommen, sondern haben eben die Lösung gewählt, wie sie jetzt vorliegt, dass man eine Gebühr erheben kann. Das ist die Begründung dafür.

Standespräsidentin Hofmann: Wir fahren weiter mit dem Kapitel 5, Aufsicht, Art. 30. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

5. Aufsicht

Art. 30

Antrag Kommission und Regierung

Einfügen neue Litera c in Abs. 2 wie folgt:

Der Aufsicht der Aufsichtsstelle unterstehen nicht:

- Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege;
- Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- der Grosse Rat und seine Ratsorgane.**

Claus; Kommissionspräsident: Zu Abs. 1 habe ich keine Bemerkung, aber zu Art. 30 Abs. 2. Hier haben Sie wiederum einen Antrag der Kommission und der Regierung. Es geht hierbei um die Einfügung einer neuen lit. c mit folgendem Wortlaut: «Der Grosse Rat und seine Ratsorgane.» Diese sollen damit der Aufsichtsstelle und ihrer Aufsicht entzogen werden. Das ist deshalb richtig, weil wir als Grosser Rat eine Legislativbehörde sind und somit von dieser Aufsicht eben auch auszuschliessen sind. Das ist auch beim Bund mit dem Bundesparlament so. Und wir haben uns in der Kommission gefragt, ob wir hier diesen Schritt machen sollen und sind zum Schluss gekommen, dass dies richtig ist, weil nur so diese Gleichstellung möglich ist und wir bitten Sie hier, uns zu folgen, der Kommission und der Regierung.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es zu diesem Antrag Wortmeldungen aus der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Somit kann ich feststellen, dass die Hinzufügung der lit. c in Art. 30 Abs. 2 nicht bestritten und somit beschlossen ist. Wir kommen zu Art. 31. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 31*a) Antrag Kommission*

Ändern Abs. 4 wie folgt:

Die Regierung übt die Aufsicht über die Aufsichtsstelle aus. ~~Sie kann ihr im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen.~~

b) Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Zu Abs. 1 bis 3 habe ich keine Bemerkungen, hingegen zu Abs. 4. Hier schlägt Ihnen die Kommission vor, den letzten dieser zwei Sätze zu streichen. Was bedeutet dies? Auch wenn die Kommission hier auf den ersten Blick Haarspalterei betreibt, ist das Anliegen der Kommission grundsätzlich richtig und wir sollten es im Gesetz umsetzen. Dass die Regierung die Aufsicht über die Aufsichtsstelle hat, ist richtig und völlig unbestritten. Dass dabei die Aufsichtstätigkeit sehr beschränkt ist, auch. Mit dem Zusatz, dass die Regierung Weisungen erteilen kann, wird diese Aufsichtstätigkeit über die Gebühr ausgeweitet. Die Kommission legt Wert darauf, exakt und klar zu legiferieren. Ich gebe aber zu, dass man hier eine andere Haltung haben kann. Trotzdem wird sich an dieser Aufsichtsfunktion der Regierung in Bezug auf die Aufsichtsstelle nichts ändern. Ich bitte Sie, deshalb hier der Kommission zu folgen.

Standespräsidentin Hofmann: Bemerkungen aus den Reihen der KJS? Aus dem Plenum? Herr Regierungsrat?

Regierungsrat Peyer: Sie sehen hier, dass wir hier eine Differenz zwischen der Regierung und der vorberatenden Kommission haben. Weshalb? Ich glaube Grossrat Claus hat es richtig gesagt. Wir möchten exakt legiferieren und jetzt ist einfach die Frage, welche der beiden Formulierungen ist dann im Endeffekt die exaktere? Und die Regierung ist der Meinung, dass die Formulierung aus der Botschaft die bessere Formulierung sei. Warum? So wie es jetzt daherkommt, heisst es einfach, die Regierung übt die Aufsicht über die Aufsichtsstelle aus. Punkt. Wie sie dann das genau machen soll und wie sie sich gegenüber dem Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzbeauftragten verhält, wenn sie keine Möglichkeit hat, Weisungen zu erteilen, das bliebe mit dieser Formulierung der Kommission offen.

Ich glaube, unbestritten ist sowohl für die Kommission wie auch für die Regierung, dass die Regierung als Aufsicht nicht in die datenschutzrechtliche Tätigkeit eingreifen darf. Wir können keine Vorgaben oder Weisungen erlassen, was die eigentliche Tätigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten betrifft. Hingegen, wenn festgestellt würde, dass aus einem bestimmten Grund keine Arbeit oder wenig geleistet wird, dann müsste die Regierung oder eben die Aufsichtsstelle Möglichkeiten haben, einzugreifen und z. B. eine Ermahnung oder eine Androhung auszusprechen, was das für Konsequenzen hat, wenn nicht eben die Aufgaben der Stelle ausgeführt werden. Wir haben ähnliche Regelungen beigezogen. Zum Beispiel haben wir die bei der Staatsanwaltschaft, wo die Regierung der Staatsanwaltschaft auch nicht

reinreden kann, wie sie ihre Arbeit zu machen kann, weil sie alleine dem Gesetz verpflichtet ist. Oder auch bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, auch die ist unabhängig in ihrer Tätigkeit. Aber wir haben bei beiden Stellen analoge, rechtliche Bestimmungen. Ich lese Ihnen die gerne kurz vor. Es heisst da im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung im Art. 6, Stellung und Aufsicht der Staatsanwaltschaft: «Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und alleine dem Recht verpflichtet. Administrativ ist sie dem für die Justiz zuständigen Departement unterstellt.» Und dann heisst es eben genau gleich: «Die Regierung übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Sie kann ihr verbindliche Weisungen über die administrative Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.» Dasselbe haben wir auch bei der KESB. Auch da heisst es, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist administrativ dem von der Regierung bezeichneten Departement unterstellt und man kann ihr im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen. Dies haben wir analog hier übernommen. Wenn Sie dem nicht folgen, dann wäre es wahrscheinlich konsequenter, wenn man den ganzen Absatz streichen würde und auch den ersten Satz, weil sonst geben Sie uns eine Aufgabe, die wir im Endeffekt gar nicht wahrnehmen können. Deshalb bitten wir Sie, im Namen der Regierung, bleiben Sie bei der Formulierung in der Botschaft.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es noch Bemerkungen zu diesem Thema? Das ist nicht der Fall. Dann gebe ich Herrn..., doch, Entschuldigung Grossrat Metzger, Sie haben das Wort.

Metzger: Dieser Abs. 4 ist eben in einem Gesamtkontext zu lesen mit dem gesamten Art. 31. Und im Art. 31 Abs. 2 steht in der Tat, dass sich die Aufsichtsstelle Datenschutz, dass die fachlich selbstständig und unabhängig ihre Aufgaben erfüllt und sie ist in Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsungebunden. Und dann müssen wir im Art. 4 nur noch schreiben, dass die Regierung die Aufsicht über die Aufsichtsstelle ausübt, aber wir müssen nicht schreiben, dass sie noch Weisungen erteilen kann. Denn, wir wollen ja, dass der Datenschutzbeauftragte weisungsungebunden arbeitet. Und da verträgt es sich eben schlecht, auch latent mit irgendwelchen Weisungen zu arbeiten. Die Regierung verfügt, wenn es dann wirklich notwendig ist, hat eine Aufsichtsstelle sowieso ihre Rechte. Das ergibt sich eben aus dem Sinn einer Aufsichtsstelle. Und so, wie es auch der Kommissionspräsident gesagt hat, wir versuchen präzise und schlank zu arbeiten und Gesetze zu machen. Und da genügt es im Kontext vollends, wenn wir den zweiten Satz in Abs. 4 weglassen.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es weitere Bemerkungen zu diesem Absatz? Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich gebe nun das Wort dem Kommissionspräsidenten.

Claus; Kommissionspräsident: Ja, Sie haben das dafür und das dawider gehört. Was ich sicher in Frage stellen möchte, ist, dass es der Regierung an Fantasie mangelt,

wenn sie Wege findet und sucht, um hier einzugreifen, falls es notwendig ist. Deshalb bitte ich Sie, also ordnungshalber bitte ich Sie, bei der Kommission zu bleiben. Es ist die klarere Gesetzgebung.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir zur Abstimmung. Wenn Sie der Kommission zustimmen möchten, drücken Sie bitte die Taste Plus. Wenn Sie der Regierung folgen möchten, drücken Sie bitte die Taste Minus und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie sind mit 91 Stimmen der Kommission gefolgt, 16 Stimmen hat die Version der Regierung erhalten, 4 Personen haben sich enthalten. Damit ist Art. 31 beschlossen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 91 zu 16 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zur Beratung des Art. 32. Herr Kommissionspräsident.

Art. 32

a) Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Metzger, Pajic, Rusch Nigg [Kommissionsvizepräsidentin], Stocker; Sprecher: Claus [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Cramer, Derungs, Oesch, Spagnolatti, Wieland; Sprecher: Cramer)

Einfügen neuer Absatz 2 wie folgt:

² Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre, in begründeten Fällen 16 Jahre.

Claus; Kommissionspräsident: Ja, hier hat es nun tatsächlich ein bisschen Fleisch am Knochen. Und zwar geht es hier bei der Mehrheit und der Minderheit darum, ob man eine maximale, also eine Amtszeitbeschränkung einführen sollte. Unglücklich formuliert, maximal zwölf, in begründeten Fällen 16 Jahren. Warum unglücklich? Zu dem komme ich noch.

Was geschieht, wenn wir eine Amtszeitbeschränkung einführen? Wir geben, und das ist die Haltung der Kommissionsmehrheit und aber auch der Regierung, wir geben dieser Stelle eine politische Bedeutung. Eine politische Bedeutung, was per se und auch inhaltlich völlig falsch ist. Amtszeitbeschränkungen gelten bei politischen Ämtern. Wir kennen das für unsere Regierung. Wobei Graubünden dort eine Ausnahme darstellt. Die grundsätzliche Diskussion, ob Amtszeitbeschränkungen sinnvoll sind oder nicht, gehört eben nicht an dieser Stelle hier geführt. Das ist der Fehler. Wenn wir beginnen, Amtszeitbeschränkungen inflationär nach Lust und Laune einzuführen, müssen wir uns die Tragweite davon vor Augen führen. Was bedeutet es, wenn auf der einen Seite Angestellte vom Kanton damit rechnen müssen, dass sie nach zwölf Jahren einen neuen Job suchen müssen? Was bedeutet es für den Kanton und die Verwaltung, wenn gute Fachkräfte nach zwölf Jahren, meist

im Alter zwischen 30 und 55, wieder gehen müssen? Das wäre ein gewaltiger Know-how-Verlust. Ein Datenschutzbeauftragter oder eine Datenschutzbeauftragte ist hoch spezialisiert. Aber sie ist oder er ist sicher kein Regierungsrat. Er oder sie sind Personen, die das Datenschutzrecht in unserem Kanton umsetzen. Der Hauptgrund, um Amtszeitbeschränkungen einzuführen, ist die Furcht vor Ansammlungen von zu viel politischer Macht. Sie sehen bereits jetzt, dass sich hier die Minderheit wohl ein bisschen verführen liess und aus gut gemeint wurde einmal mehr ein mässiger Vorschlag. Ich bitte Sie deshalb ganz klar, bei der Mehrheit und der Regierung zu bleiben. Ich warne vor ordnungspolitischen Sündenfällen.

Standespräsidentin Hofmann: Grossrat Cramer, Sie sind Sprecher der Kommissionsminderheit. Ich gebe Ihnen das Wort.

Cramer; Sprecher Kommissionsminderheit: Im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen und im Gegensatz zum Bund obliegt im Kanton Graubünden gemäss geltendem, aber auch gemäss künftigen Recht die Wahl der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten der Regierung. Er oder sie soll für vier Jahre gewählt werden und eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass zwölf Jahre, in begründeten Ausnahmefällen 16 Jahre, genug sind. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, einen neuen Abs. 2 einzufügen. Der lautet wie folgt: «Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre, in begründeten Fällen 16 Jahre.» Genauso wie wir es in anderen Gesetzen auch sehen. Ich komme dazu noch zu sprechen.

Wir schaffen mit dem Datenschutzbeauftragten beziehungsweise mit dieser neuen Aufsichtsstelle, seinem Stellvertreter und dem Sekretariat eine mächtige staatliche Behörde. Von bisher 0,5 Vollzeitstellen soll die Aufsichtsstelle auf 2,2 Vollzeitstellen ausgebaut werden. Und ich bin bereits heute überzeugt, dass wir in wenigen Jahren schon wieder über eine Aufstockung diskutieren werden. Denn Datenschutzanfragen werden in Zukunft mit Sicherheit zunehmen. Wir haben es bereits aus verschiedenen Voten gehört. Wie sich das auch in der Vergangenheit verändert hat. Zudem soll gemäss Kommissionsmehrheit die Aufsichtsstelle vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 ausgenommen und damit auch die ursprünglich, und auch die ursprünglich vorgesehene Weisungsbefugnis in Art. 31 Abs. 4 haben wir gerade aufgehoben respektive eben nicht eingeführt. Der Datenschutzbeauftragte wird deshalb deutlich mehr Macht und Befugnisse erhalten, als er oder sie heute schon hat und deshalb auch deutlich unabhängiger werden. Das ist auch gut und richtig.

Jedoch ist es aus Sicht der Kommissionsminderheit auch richtig, wenn diese Macht begrenzt wird und zwar in der Dauer der Ausübung. Nach 12 oder maximal 16 Jahren ist man wohl nicht mehr überall auf dem aktuellsten Stand der Dinge. Eine Weiterbildungspflicht besteht ja gemäss Gesetz nicht. In der Eintretensdebatte hat Grossrat Pajic darauf hingewiesen, welche Änderungen seit dem Erlass des Kantonalen Datenschutzgesetzes vor allem in technologischer Hinsicht in unserer Welt statt-

gefunden haben. Ich spreche da nur die Drohen an oder die künstliche Intelligenz. Sie haben das exemplarisch dargelegt, wie schnell eben der technologische Wandel ist. Und da wird man nicht unbedingt flexibel, je länger das man in einem Amt letztendlich sitzt und ist. Das wissen Sie alle bestens. Deshalb ist es auch richtig und wichtig, wenn wieder frische, junge Leute dieses anspruchsvolle Amt übernehmen. Wir rekrutieren damit sogar neue Menschen für den Kanton Graubünden. Würde auf eine Amtszeitbeschränkung verzichtet, besteht nämlich die Gefahr, dass der Datenschutzbeauftragte von der Regierung einfach immer wieder gewählt wird, sei es bis zum Erreichen des Pensionsalters oder in der Hoffnung, dass er vielleicht dann doch nicht allzu kritisch bei der Regierung oder bei der Verwaltung hinschaut. Wir wollen keine Sesselkleber hier in diesem Amt.

Nun, eine Amtszeitbeschränkung ist denn auch keine Sonderheit. Ich erinnere daran, dass die Mitglieder der Bündner Regierung maximal zweimal wiedergewählt werden können. Und deshalb haben wir auch bei der Regierung kein Rekrutierungsproblem. Immer wieder gelingt es auch, mehr Kandidierende als freie Sitze zu gewinnen. Und das ist ja auch gut so. So kann auch ein Wettbewerb stattfinden und so ist auch gewährleistet, dass am Schluss der Beste oder die Beste gewählt wird. Nicht anderes ist es auch beim Datenschutz. Auch der Bankrat der GKB kennt eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren. Die Mitglieder der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden, ebenfalls 12 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen 16 Jahre. Kantonsvertretungen im Allgemeinen 12 Jahre, ebenfalls in begründeten Ausnahmefällen 16 Jahre. Also es ist nicht etwas Neues oder etwas Anderes, das wir hier einführen, sondern konsequent der Weg gegangen, der dieser Rat in den letzten Jahren eben immer wieder gegangen ist.

Grossrat Claus als Sprecher der Kommissionmehrheit, wir sind zwar stimmgleich mit fünf zu fünf, aber weil Sie bei der Kommissionmehrheit sind, als Präsident sind Sie eben die Mehrheit. Das mag ich Ihnen selbstverständlich auch gönnen, Kollege Claus. Grossrat Claus hat in seinem Eintretensvotum gesagt, dass die Amtszeitbeschränkung nur für politische Ämter gilt. Nein, das ist eben nicht so. Denn selbst der Kanton kennt heute für die Tätigkeit nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren und in begründeten Ausnahmefällen von 16 Jahren. Das gleiche gilt im Übrigen auch für die Verwaltungskommission der SVA, wo sich Regierungsrat Peyer seinerzeit als Grossrat beherzt dafür eingesetzt hat, für eine Amtszeitbeschränkung. Dies alles hat das Parlament beziehungsweise die Regierung in den entsprechenden Erlassen so bestimmt. Es ist also ein konsequenter Weg, den wir hier gehen und wir beschreiten auch kein Neuland. Es ist auch keine Neuheit, die wir hier einführen.

Und zu guter Letzt verweise ich auch auf das Datenschutzrecht des Bundes, wo in Art. 44 Ab. 1 eben auch eine vierjährige Amtszeit vorgesehen ist, die zweimalig erneuert werden kann.

Sie sehen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, zusammengefasst, wir schaffen hier eine staatliche Behörde, die sehr unabhängig ist und deshalb ist es auch rich-

tig und wichtig, wenn wir zumindest in zeitlicher Hinsicht dieses Amt beschränken. Es wird dadurch nicht unattraktiver. Im Gegenteil, ich bin überzeugt, dieses Amt ist attraktiv. Nach 12 Jahren oder sogar nach 16 Jahren finden Sie als Datenschutzbeauftragter auf jeden Fall wieder eine Stelle, sei es in der Privatwirtschaft oder beim Kanton. Und sonst können wir ja auch einen Tausch mit dem Bund machen, der eben auch eine Amtszeitbeschränkung kennt. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, folgen Sie der Kommissionminderheit.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es weitere Wortmeldungen aus den Reihen der KJS? Grossrätin Oesch, Sie haben das Wort.

Oesch: Das Bundesrecht verlangt eine Stärkung der Datenschutzaufsicht, welche im Kanton Graubünden durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten wahrgenommen wird. Durch das neue Gesetz wird die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten gestärkt und sie erhält mit der Gesetzesrevision neue Aufgaben und Befugnisse. Deshalb ist ein zentraler Punkt die Eigenständigkeit dieser wichtigen Aufsichtsfunktion. Die Regierung schlägt vor, die Wahl durch die Regierung beizubehalten, was sich in der Vergangenheit bewährt hat. Gleichzeitig wird jedoch das bisherige, jederzeit widerrufbare Auftragsverhältnis als problematisch angesehen und daher soll künftig eine Amtsdauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gelten. Dies entspricht der Praxis anderer kantonaler Ämter und ist mit den völkerrechtlichen Vorgaben vereinbar. Eine Amtsenthebung soll nur in Fällen dauerhafter Amtsunfähigkeit oder schwerer Pflichtverletzung möglich sein. Und dies stärkt die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten.

Die KJS hat zusätzlich noch die Frage der Amtszeitbeschränkung diskutiert. Während die Mehrheit der Kommission, und die knappe Mehrheit war es, keine Beschränkung wollte, vertrete ich die Minderheit, die eine solche Begrenzung als notwendig erachtet. Eine maximale Amtsdauer von zwölf Jahren, also drei Amtsperioden trägt zur Unabhängigkeit und Erneuerung der Datenschutzaufsicht bei. Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass eine langfristige Besetzung der Position durch dieselbe Person zu einer Verfestigung von Strukturen führt, die Innovation und Anpassungsfähigkeit hemmen. Wir haben schon gehört, dass diese Anpassungsfähigkeit gerade in diesem Amt notwendig ist. Eine Amtszeitbeschränkung verhindert das Phänomen des Sesselklebers und stellt sicher, dass die Datenschutzaufsicht kontinuierlich an neue Herausforderungen und technologische Entwicklungen angepasst wird. Zudem schützt sie vor potenziellen Interessenkonflikten und fördert neue Perspektiven in der Datenschutzaufsicht.

Das von Grossrat Claus vorgebrachte Argument gegen eine Amtszeitbeschränkung ist der mögliche Verlust von Know-how, wenn eine erfahrene Person nach der maximalen Amtszeit ausscheidet. Diesem Risiko kann jedoch mit einer vorausschauenden Planung begegnet werden. Grössere Unternehmungen haben nämlich immer häufiger interne Datenschutzverantwortliche. Diese haben

ebenfalls ein grosses Know-how und zwar aus der Sicht der Privatwirtschaft. Es ist diesen Fachleuten also bekannt, wie, was organisiert werden könnte. Dadurch könnten Anfragen pragmatisch, aber juristisch korrekt von einem neu gewählten Datenschutzbeauftragten beantwortet werden. Ohne Amtszeitbeschränkungen wird jedoch nicht nach anderen Talenten gesucht, sondern man ist einfach zufrieden mit dem, was man hat. Ich weiss nicht, ob das träge macht oder nicht. Aber ich stelle die Frage wenigstens mal in den Raum. Neue Sichtweisen erachte ich auf jeden Fall als Bereicherung. Ein weiterer Aspekt einer unbeschränkten Amtszeit ist nämlich die Gefahr der Verflechtung mit bestehenden Strukturen. Wenn eine Person über viele Jahre hinweg dieselbe Funktion innehat, besteht das Risiko, dass sie sich ein enges, berufliches Netzwerk aufbaut, das sicher nicht immer im Interesse einer unabhängigen und kritischen Datenschutzaufsicht liegt. Solche engen Beziehungen können dazu führen, dass objektive Entscheidungen erschwert werden oder unbequeme Themen weniger konsequent angegangen werden. Eine Amtszeitbeschränkung stellt aber sicher, dass regelmässig neue Personen mit einem unverstellten Blick und ohne gewachsene Unabhängigkeiten in diese wichtige Aufsichtsfunktion eintreten können. Ich bitte Sie daher, die Einführung der Amtszeitbeschränkung auf maximal 12 Jahre, im Ausnahmefall 16 Jahre, zu unterstützen. Nur so kann eine unabhängige und kompetente Datenschutzaufsicht im Kanton Graubünden gewährleistet werden.

Standespräsidentin Hofmann: Bevor ich Grossrat Pajic das Wort gebe, frage ich, ob es noch Wortmeldungen aus dem Plenum gibt zu diesem Thema? In diesem Fall schalte ich hier eine Pause ein und wir fahren um 16.35 Uhr fort mit den Beratungen.

Pause

Standespräsidentin Hofmann: Wir fahren mit den Beratungen zum Datenschutzgesetz fort und wir stehen jetzt bei der Diskussion zu Art. 32, dem neuen Absatz zur Amtszeitbeschränkung, und ich gebe das Wort Grossrat Pajic.

Pajic: Gleich zu Beginn muss ich Ihnen gestehen, ich bin wirklich ein unglaublich grosser Fan einer Amtszeitbeschränkung. Der vorliegende Antrag fordert eine Beschränkung der Amtsdauer von Datenschutzbeauftragten auf 12 beziehungsweise 16 Jahre. Kollegin Grossrätin Oesch, in diesem Punkt möchte ich eine kleine Präzisierung anfügen. Sie haben von einer Legislatur von zwölf Jahren gesprochen, aber auch für den oder die Datenschutzbeauftragte gilt eine Legislaturperiode von lediglich vier Jahren.

Als gesetzgebendes Organ müssen wir hier genau sein und uns fragen, welche Vor- und Nachteile hätte diese Änderung? Grundsätzlich sympathisiere ich äusserst stark mit der Idee von Amtszeitbeschränkungen. Es ist im Kanton Graubünden ja auch keine neue Idee. Wir kennen die Beschränkung der Amtsdauer bereits für Regierungsmitglieder, auch Exekutivmitglieder in ge-

wissen Gemeinden, z. B. in Chur, unterliegen dieser Beschränkung. Es ist nicht nur eine gute Idee, sondern demokratiepolitisch wichtig, gewisse Positionen in unserer Gesellschaft zeitlich zu beschränken. Es ist wichtig, die Macht und notabene nicht nur die politische Macht in unserer Gesellschaft auf so viele Schultern wie möglich zu verteilen. Aber weshalb ist das wichtig? Vor allem in Positionen, wo sich Entscheidungskompetenzen sammeln, wo Macht ausgeübt, wo die Regeln unseres Zusammenlebens geformt, wo Urteile über Menschenleben gesprochen und wo Gewalt ausgeübt werden kann, müssen in meinen Augen zwingend in ihrer Amtsdauer beschränkt werden. Was wäre denn die Alternative? Bei uneingeschränkter Amtsdauer sammeln sich Erfahrung, Beziehungsnetzwerk, aber auch Gefälligkeiten und Abhängigkeiten in einer Person. Es wird zeitlich uneingeschränkt Macht akkumuliert. Es wird zeitlich uneingeschränkt Macht ausgeübt. Deshalb ist es richtig und wichtig, eine solche Machtakkumulation zeitlich zu brechen und immer wieder in der Gesellschaft neu zu verteilen.

Die Position der oder des Datenschutzbeauftragten ist in meinen Augen keine uneingeschränkte Machtposition. Es ist vor allem eine Position, wo Fachwissen und Expertise gefragt sind. Ich bin unsicher, ob es überhaupt einen grossen Ansturm von Interessierten auf diese Position geben wird. Mit der Zeit akkumuliert sich aber in dieser Position Erfahrung, Praxiskenntnis und Fachwissen. Mit der Zeit wird Austausch und Diskussion ermöglicht. Ich frage mich nun, ist es wirklich nötig, die Erfahrung, das Beziehungsnetzwerk und die sich akkumulierende Fachkenntnis zu beschränken? Ich meine Nein. Eine solche Beschränkung wäre vor allem nachteilig. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen. Denn wo wird wirklich mehr Macht ausgeübt, im Datenschutzbüro oder beispielsweise hier bei uns im Grossen Rat im Plenarsaal? Ich denke, dass sich eine Antwort auf diese rhetorische Frage erübrigt.

Sehr geehrte Befürwortende dieses Antrags, Ihre Erkenntnis, gewisse Machtpositionen zeitlich beschränken zu müssen, freut mich sehr. Umso mehr würde ich mich darauf freuen, mit Ihnen gemeinsam für eine Amtsdauerbeschränkung für uns Grossrätinnen statt für das Datenschutzbüro zu kämpfen. Kollege Cramer, ich weiss, beim letzten Mal haben Sie diese Idee bekämpft. Sie haben die Amtszeitbeschränkung als, und ich zitiere Sie hier aus dem Protokoll, «unnötige Regulierung» bezeichnet. Ich hoffe, beim nächsten Versuch sind auch Sie dabei.

Metzger: Auch ich bitte Sie, mit der Kommissionsmehrheit abzustimmen. Ich möchte nicht das wiederholen, was schon alles gesagt worden ist, sondern den Fokus noch auf etwas Zusätzliches richten. Wir Bündnerinnen und Bündner lamentieren gelegentlich etwas, dass wir zu wenig Einfluss haben in Bern. Datenschutzgesetzgebung wird im Wesentlichen eben auch in Bern gemacht, und wenn dort die Konferenz der kantonalen Datenschutzbeauftragten zusammenkommt, um die Richtlinien auf nationaler Ebene festzusetzen und über diese zu diskutieren und solche Revisionen in die Wege zu leiten, dann ist eben das Wissen wichtig und auch das Beziehungsnetz.

Die kantonalen Datenschutzbeauftragten von Bern und Zürich waren über viele Jahre, teilweise sogar über mehrere Jahrzehnte im Amt, und die hatten sicher Einfluss. Wenn wir also einen guten Mann haben oder eine gute Frau haben, von der Regierung gewählt, mehrfach wiedergewählt, dann soll hier keine Regelung greifen, damit dieser nicht weitermachen kann. Weil in einer solchen Situation hat er auch auf Stufe Bund ein Wesentliches mitzureden. Und dann können wir doch sicher sein, die Regierung wird ihm das auch mit auf den Weg nach Bern geben an die Konferenzen, dass er die bündnerischen Anliegen, auch die der Gemeinden, dort vertritt. Darum bin ich dezidiert der Auffassung, gehen Sie mit der Kommissionsmehrheit.

Kocher: Zuerst wollte ich eigentlich nichts sagen, aber die Argumentation für eine Amtszeitbeschränkung hat mich dann schon ein wenig konsterniert. Das grosse Argument der Befürworter für die Amtszeitbeschränkung ist, je länger im Amt, desto weniger up to date. Ist das denn wirklich so? Sind die Neuen immer besser als die Alten, weil sie mit den neuen Techniken vertrauter sind bei der IT? Wie lange bleibt man denn in der heutigen Zeit neu, Kollege Cramer? Gemäss der Meinung der Kommissionsminderheit bleibt man mindestens 12 Jahre neu und up to date, vielleicht in aussergewöhnlichen, begründeten Fällen 16. Wir wissen doch alle, es gibt junge Frische und alte, weniger Frische, die up to date sind und gewillt sind, sich weiterzubilden und sich, wie Frau Oesch auch fordert, anzupassen falls nötig. Und es gibt Junge und Alte, die nicht up to date sind, nicht flexibel sind, sich nicht weiterbilden, und dann sind zwölf Jahre schon deutlich zu lange in der IT. Dann müssten wir fast alle vier Jahre die Personen auswechseln. Die Amtszeitbeschränkung hilft uns hier überhaupt nicht, sie schadet uns. Wir werden dann eben Personen, die nicht flexibel und nicht anpassungsfähig sind, zwölf Jahre durchseuchen, weil wir die Konfrontation scheuen und sicher nicht bevor die Amtszeit von zwölf Jahren vorbei ist, diese Person entlassen. Das bedeutet, das Risiko ist viel grösser, dass wir Personen behalten werden, die eben nicht mehr geeignet sind. Also, sind wir doch ehrlich, es gibt junge Frische, alte Frische, mittelalterliche Frische und Alte. Lassen wir das mit der Amtszeitbeschränkung und verlieren wir nicht unnötig Know-how, wenn wir jemanden gehen lassen müssen nach zwölf Jahren, der oder die absolut saumässig up to date ist.

Bavier: Ich kann Frau Kocher beipflichten, und es freut mich speziell, dass gerade diese Voten von einer jungen Parlamentarierin kommen. Vielen Dank. Es ist doch so, wenn wir jemanden finden, der einen guten Job macht und nach 12 Jahren gehen muss oder nach 16 Jahren, dann sind wir, meistens bereuen wir das, dass er nur zwölf Jahre im Amt sein kann. Wenn jemand einen schlechten Job macht, dann sind wir froh, wenn er nach zwölf Jahren geht. Und erlauben Sie mir einen geschichtlichen Diskurs. Franklin D. Roosevelt war von 1933 bis 1945 Präsident der Vereinigten Staaten und er hat in seiner ersten Amtszeit, in den ersten Monaten mit General Eisenhower in der Normandie die entscheidende Schlacht gewonnen mit den Alliierten zusammen und hat

den Zweiten Weltkrieg beendet. Sein Nachfolger war Harry Truman, und die Amerikaner haben es bereut, dass sie die Amtszeit damals um vier Jahre verkürzt haben und Harry Truman nur acht Jahre dann im Amt sein konnte. Entschuldigung, Harry Truman hat den Zweiten Weltkrieg natürlich beendet, nicht Franklin Roosevelt, der war ja nur bis 1945 Präsident. Heute, und wenn ich Frau Standespräsidentin, Sie richtig verstanden habe in Ihrem Eingangsvotum, wären wir wahrscheinlich froh darüber, wenn die Amtszeit der Amerikaner, des amerikanischen Präsidenten nochmals um vier Jahre verkürzt worden wäre. So gesehen hat es immer Vor- und Nachteile und es kommt immer auf die Person an, die im Amt ist.

Standespräsidentin Hofmann: Falls keine weiteren Wortmeldungen aus dem Plenum kommen, würde ich nun gerne das Wort Regierungsrat Peyer geben. Herr Regierungsrat?

Regierungsrat Peyer: Ich glaube auch, dass es so ist, dass wir hier Spezialistinnen und Spezialisten suchen für dieses Amt. Im Bereich IT, im Bereich Digitalisierung und natürlich im Bereich Gesetzgebung. Und ich glaube auch nicht, dass diese Personen wirklich Schlange stehen werden, sondern, weil es eben Spezialisten und Spezialisten sind, es nicht ganz einfach sein wird, diese Stellen zu besetzen. Wir haben schon in der Kommission ausgeführt, dass, wir kommen nachher noch auf die Stellenprozentage, dass wir aus verschiedenen Bereichen Personen brauchen, die sich auch gegenseitig stellvertreten. Und schon hier ist dann die Frage, ja für wen gilt dann diese Amtszeitbeschränkung? Für alle die dort in der Datenschutzaufsichtsstelle arbeiten? Nur für einen oder eine, oder für beide, nämlich für denjenigen oder diejenige, die sich mehr um Digitalisierung, IT kümmert? Oder nur für die Person, die das Juristische unter sich hat? Das wissen wir nicht.

Es wurde auch gesagt, und das hat Grossrätin Kocher glaube ich zurecht ausgeführt, Grossrat Cramer hat gesagt, man muss auf dem Stand der Dinge sein. Das glaube ich auch, aber ich glaube nicht, dass es dann Sinn macht, alle 12 Jahre diese Person zu wechseln. Gerade weil sie eben auf dem Stand der Dinge in Sachen Datenschutz sein muss in verschiedenen Bereichen. Ich glaube eher, dass wir da dann froh sind, wenn wir auf Erfahrung zählen können. Ich glaube auch nicht, dass der Vergleich richtig ist mit der Regierungsrätin und Regierungsräten, wo der Kanton Graubünden im Übrigen einer der wenigen ist, der eine solch restriktive Amtszeitbeschränkung hat. Andere Kantone haben keine Amtszeitbeschränkung, auch für Mitglieder der Regierung nicht. Ich glaube auch nicht, dass man es mit einem Nebenamt, wie es ein Verwaltungsratsmandat bei der GVG, bei der RhB und bei weiterem vergleichen kann. Es ist eine Vollzeitstelle. Und ich möchte auch darauf hinweisen, dass auch unsere Obergerichtinnen und Obergerichter keine Amtszeitbeschränkung haben, obwohl wir sie auch alle vier Jahre wählen. Sie hier im Rat. Es stimmt, der Bund hat eine Amtszeitbeschränkung. In der Lehre aber ist sehr umstritten, ob das wirklich richtig ist und die Begründung des Bundes dafür. Das wird sehr kritisch beurteilt.

Und wir haben dann auch verglichen und damit höre ich dann: Kein einziger anderer Kanton kennt für den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte eine Amtszeitbeschränkung. Ich glaube wirklich, wir sollten diese Regelung nicht einführen und sie hilft uns am Schluss glaube ich nicht weiter.

Standespräsidentin Hofmann: Bevor wir zur Abstimmung kommen, gebe ich nun zunächst das Wort an Grossrat Cramer.

Cramer; Sprecher Kommissionsminderheit: Der Grosse Rat hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich und zwar immer wieder und konsequent für Amtszeitbeschränkungen eingesetzt. Diesen Weg möchte die Kommissionsminderheit weitergehen und deshalb auch für den kantonalen Datenschutzbeauftragten eine solche Amtszeitbeschränkung einführen. Interessant aus der Debatte aus dem Jahr 2015, im August 2015 haben sich zwei heutige Regierungsräte zur Amtszeitbeschränkung geäussert, im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Bündner Kantonalbank. Regierungsrat Marcus Caduff sagte damals: «Im Sinne der Kontinuität bin ich der Meinung, dass wir uns an der Regelung der SVA orientieren sollten. Und zwar für alle Institutionen mit Kantonsvertretungen in strategischen Gremien.» Regierungsrat Peyer hat damals gesagt: «Zusammen mit Margrit Darms und Gian Michael haben wir uns für eine Amtszeitbeschränkung eingesetzt und verloren, als es um die Public Governance-Richtlinien der Regierung geht.» Und sie haben dann weiter gesagt, grundsätzlich 12 Jahre, in Ausnahmefällen, in begründeten, 16 Jahre, und das ist jetzt gelebte Praxis. Und da möchte ich Sie, wie mein Vorredner, eben Marcus Caduff, wirklich nochmals fragen, macht es Sinn, dass wir jetzt hier in diesem Gesetz davon abweichen? Herr Regierungsrat, Sie haben die Frage damals richtig gestellt und es wäre auch konsequent, wenn wir diesen Weg auch hier weitergehen würden.

Ich habe es bei meinem ersten Votum gesagt. Es geht um eine kantonale Stelle, um eine kantonale Aufsichtsbehörde. Und da geht es eben auch um die Frage der Machtkumulation. Wenn Sie sagen, nach zwölf Jahren gehe das Know-how verloren, dann frage ich mich, braucht es dann zwölf Jahre, bis man in dieses Amt eingearbeitet ist? Ich hoffe nicht, weil sonst hätten Sie wahrscheinlich die falsche Person gewählt. Und wir müssen doch ehrlich sein, und auch Sie Herr Regierungsrat müssen so ehrlich mit uns sein. Ich gehe nicht davon aus, dass die Regierung jemals den kantonalen Datenschutzbeauftragten abwählen würde. Ich bin überzeugt, dass man mit einer Amtszeitbeschränkung die Möglichkeit hat, frische, neue Köpfe für dieses Amt, für unseren Kanton zu rekrutieren. Und das ist wichtig und richtig. Wenn Sie Angst haben, dass Sie zu wenig Bewerbungen letztendlich hätten für dieses Amt, ja dann frage ich mich schon, wie man zu einer solchen Auffassung kommen kann. Sie rechnen damit, dass der Leiter der Aufsichtsbehörde in einem 100-Prozent-Pensum 185 000 Franken verdient. Ich meine, das ist ein ordentlicher Lohn. Im Übrigen haben wir auch beschlossen, bereits vorhin, dass die Person, also der Leiter der Aufsichtsstelle, dem Kan-

tonalen Personalgesetz untersteht, mithin auch von der zusätzlichen Ferienwoche profitiert, die wir hier zu Recht in diesem Rat beschlossen haben, und auch von der Besserstellung bei der kantonalen Pensionskasse. Also aus meiner Sicht ist das ein sehr attraktives Amt, das wir hier zu vergeben haben.

Noch eine Bemerkung, dass es kein politisches Amt sei. Es ist eben doch ein politisches Amt, sonst würde ja nicht die Regierung die Wahl vornehmen. Sonst würden Sie einfach eine Stellenausschreibung machen und das wählen, wie sie das auch bei kantonalen Chefbeamten tun. Aus meiner Sicht ist es eben doch eine politische Wahl, die Sie vornehmen. Das ist auch richtig. Deshalb lassen wir auch die Kompetenz bei der Regierung, den oder die kantonalen Datenschutzbeauftragten zu wählen. Das ist richtig. Aber 12 Jahre sind aus unserer Sicht genug. In begründeten Ausnahmefällen dürfen es auch 16 Jahre sein, genauso wie wir es in verschiedenen anderen Gesetzen kennen und eben auch für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons. Diese Regelungen haben sich aus meiner Sicht, aus Sicht der Kommissionsminderheit, bewährt. Deshalb stimmen Sie mit der Kommissionsminderheit, stimmen Sie so, dass keine Machtkumulation hier stattfinden kann, sondern dass es eben auch hin und wieder einen Wechsel gibt und der kantonale Datenschutzbeauftragte nicht 20, 25 oder sogar 30 Jahre auf seinem Chefposten kleben bleibt.

Standespräsidentin Hofmann: Herr Kommissionspräsident, Sie sind Sprecher der Mehrheit. Ich erteile Ihnen das Wort.

Claus; Kommissionspräsident: Ich habe im letzten Votum von Herrn Cramer nichts Neues gehört. Vielleicht ist es Ihnen ähnlich ergangen. Die Problematik ist in zwei Worten oder in zwei Sätzen zusammenzufassen. Eine Amtszeitbeschränkung ist hier weit über das Ziel hinausgeschossen. Die Regierung wählt alle vier Jahre den Datenschutzbeauftragten und die Stellvertretungen neu. Ich traue der Regierung zu, dass wenn diese Person nicht mehr stimmt, dass sie jemand neues wählt. Das ist ihre Aufgabe. Und dazu ist sie verpflichtet. Und zum Thema Macht. Ich glaube, jeder Chefbeamte hat über mehr verschiedene Gesetze und deren Interpretation zu entscheiden und das mitzutragen als hier der Datenschutzbeauftragte, der sich tatsächlich nur um das Datenschutzrecht zu kümmern hat. Ich bitte Sie dringend, bei der Mehrheit zu bleiben.

Standespräsidentin Hofmann: Wir stimmen ab. Wer der Kommissionsmehrheit folgen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer die Kommissionsminderheit unterstützen möchte, die Taste Minus und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie sind der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 86 Stimmen gefolgt und haben den Antrag der Kommissionsminderheit mit 25 Stimmen abgelehnt, enthalten hat sich niemand.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 86 zu 25 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit ist Art. 32 diskutiert und beschlossen. Wir gehen nun zu Art. 33. Herr Kommissionspräsident.

Art. 33

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit ist auch Art. 33 beschlossen. Wir kommen nun zu Art. 34. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 34

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Art. 34 ist beschlossen. Art. 35. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 35

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Hofmann: Entschuldigung, ich muss Sie noch ordnungshalber fragen, Stimmen aus der KJS bei Art. 33 und 34? Bemerkungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit kommen wir zu Art. 35. Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit ist auch Art. 35 beschlossen. Wir kommen zu Art. 36. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 36

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit ist auch Art. 36 beschlossen. Wir kommen zu Art. 37. Herr Kommissionspräsident. Entschuldigung, ich hatte Sie nicht eingestellt.

Angenommen

Art. 37

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Dankeschön. Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Art. 37 ist damit beschlossen. Wir kommen zu Art. 38. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 38

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Diskussion im Plenum? Herr Regierungsrat? Art. 38 ist somit beschlossen. Art. 39. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 39

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit ist auch Art. 39 beschlossen. Wir kommen nun zu Kapitel 6, zu den Straf- und Übergangsbestimmungen beziehungsweise zu den Änderungen an bestehenden Gesetzen. Zuerst geht es um Art. 24 Abs. 1 im Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden. Herr Kommissionspräsident.

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen. Aber Sie waren zu schnell.

Standespräsidentin Hofmann: Entschuldigung. Jaja, ich habe das Büchlein nicht vor mir gehabt. Wir gehen zuerst zu Art. 40 auf Seite 577. Herr Kommissionspräsident.

6. Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 40

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: KJS-Mitglieder? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Dann Art. 41. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 41

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit sind diese beiden Bestimmungen beschlossen. Wir kommen nun zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden und zum geänderten Art. 24 Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

II.

1. Der Erlass «Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)» BR 130.100 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Mitglieder des Grossen Rates? Herr Regierungsrat? Damit ist diese Abänderung beschlossen. Wir kommen nun zu Art. 32 Abs. 3 im Gesetz über das Einwohnerregistergesetz. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

2. Der Erlass «Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)» BR 171.200 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit ist diese Änderung beschlossen. Wir kommen zum Art. 14 und einem neuen Abs. 5. Im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

3. Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO)» BR 320.100 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Somit ist auch diese Änderung beschlossen. Wir kommen nun zu Art. 36 Abs. 5 im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

4. Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)» BR 350.100 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Somit ist auch diese Änderung, dieser neue Absatz beschlossen. Wir kommen nun zum Art. 20 Abs. 1 und 2 im Gesetz über die Finanzaufsicht. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

5. Der Erlass «Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)» BR 710.300 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Mitglieder der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Wir kommen nun zu III. zur Aufhebung des Kantonalen Datenschutzgesetzes. Gibt es dazu Bemerkungen?

Angenommen

III.

Der Erlass «Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)» BR 171.100 (Stand 1. Januar 2025) wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Und IV. Das hat der Kommissionpräsident bereits in seinem Eintreten gesagt, zur Unterstellung unter das fakultative Referendum.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Damit ist die Detailberatung abgeschlossen und ich frage Sie, ob ein Mitglied dieses Rates eine zweite Lesung wünscht? Das ist nicht der Fall. Möchte jemand aus dem Rat auf einen Punkt zurückkommen? Das ist ebenfalls nicht der Fall. Wir kommen nun zu den Anträgen in der Botschaft, auf Seite 555. Auf die Vorlage sind wir eingetreten. Beim Antrag auf Nummer 2, auf 2,2 Vollzeitstellen bei der Aufsichtsstelle Datenschutz, gibt es zwei Anträge. Die Kommissionmehrheit beantragt, die Regierung zu unterstützen und die Stellen nicht dem Richtwert Nummer 6 zu unterstellen. Die Kommissionminderheit beantragt, die Stellen nicht vom Lohnsummenrichtwert Nummer 6 auszunehmen. Ich gebe nun Kommissionpräsident Bruno Claus für die Mehrheitsmeinung das Wort.

2. die 2,2 Vollzeitstellen der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Stärkung der Aufsichtsstelle vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 betreffend die Lohnsumme für die Stellenbewirtschaftung auszunehmen;

a) Antrag Kommissionmehrheit (7 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Derungs, Oesch, Pajic, Rusch Nigg [Kommissionsvizepräsidentin], Spagnolatti, Wieland; Sprecher: Claus [Kommissionspräsident]) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionminderheit (2 Stimmen: Metzger, Stocker; Sprecher: Stocker)

die 2,2 Vollzeitstellen der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Stärkung der Aufsichtsstelle **nicht** vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 betreffend die Lohnsumme für die Stellenbewirtschaftung auszunehmen;

Claus; Kommissionspräsident: Hier geht es tatsächlich darum, ob wir in diesen finanzpolitischen Richtwert, ob wir diese Aufsichtsstelle unterstellen müssen oder nicht. Es ist nicht die Frage, ob wir müssen, es ist die Frage, dürfen wir es überhaupt? Wir dürfen es nämlich nicht. Warum dürfen wir es nicht? Die Aufsichtsstelle übt eine übergeordnete Aufgabe aus. Sie als Aufsichtsorgan darf deshalb auch nicht der Verwaltung angegliedert werden, sondern sie ist selbstständig. Dies verlangen nicht zuletzt die völkerrechtlichen Vorgaben. Um den Vorgaben dieser Unabhängigkeit gerecht zu werden und dieser Stelle gerecht zu werden, ist es eben so, dass wir diese von diesen politisch gesetzten Zielen und Richtwerten ausnehmen müssen. Und das tun wir, das ist der Vorschlag der Regierung, das so zu tun. Das betrifft einerseits diese 0,5 Vollzeitstellen des Datenschutzbeauftragten, auch die Stellvertretung und ebenso die neu zu schaffende Pensenerhöhung. Ich bitte Sie hier, konsequent zu bleiben und dito zu den Gerichten, dort haben wir eine ähnliche Situation, diese nicht unter unseren politischen Richtwert 6 zu legen. Das wäre inhaltlich nicht korrekt und würde der Unabhängigkeit, die völkerrechtlich gefragt ist, widersprechen. Deshalb gehen Sie hier mit der Kommissionmehrheit.

Standespräsidentin Hofmann: Grossrat Stocker, Sie sind Sprecher der Kommissionminderheit. Ich gebe Ihnen das Wort.

Stocker; Sprecher Kommissionminderheit: Wie angekündigt äussere ich mich nun noch als Sprecher der Minderheit zu unserem Antrag betreffend die Ausnahme von 2,2 Vollzeitstellen dieser Aufsichtsstelle vom Richtwert Nummer 6. Wir vonseiten der SVP-Fraktion lehnen diese Ausnahme ab und gerne gehe ich noch darauf ein, weshalb. Wir haben heute von Bürokratie geredet und Mehraufwand für die Gemeinden und den Ausbau der Aufsichtsstelle, welche alle diese ihr zugeordneten Aufgaben übernehmen muss. Da wäre es zur Abwechslung eine positive, aber dennoch ausgebliebene Überraschung gewesen, wenn wir die Aufsichtsstelle mit weniger oder auch gleich viel Mitteln hätten ausstatten können.

Es ist nun aber so, dass diese neue Aufsichtsstelle mit den bisherigen rund 50 Stellenprozenten nicht auskommen wird, weshalb eine Erhöhung um 1,7 Vollzeitstellen auf neu 2,2 Vollzeitstellen beantragt wird. Dass wir daran keine grosse Freude haben, muss ich wohl nicht weiter ausführen. Das wurde auch von Vorrednern bereits so bekundet. In der Botschaft wird aber beantragt, dass diese 2,2 Vollzeitstellen vom Richtwert Nummer 6 betreffend die Lohnsumme für Stellenbewirtschaftung ausgenommen werden soll. Als Begründung, und das hat der Kommissionspräsident ja auch ausgeführt, kann nachgelesen werden, dass damit einerseits die Unabhän-

gigkeit der Stelle gewahrt werden soll und die Aufsichtsstelle andererseits wie Gerichte zu behandeln sei. Der Richtwert Nummer 6 ist klar. Die budgetierte Lohnsumme der kantonalen Verwaltung darf im Durchschnitt der vier Planjahre real um höchstens ein Prozent zunehmen. Selbstverständlich können wir als Grosser Rat Ausnahmen beschliessen. Doch ein Richtwert ist eben nur so gut und wirksam, wie er auch umgesetzt wird. Wenn wir aber immer wieder Ausnahmen für bestimmte Stellenbeschaffungen beschliessen, sind wir in dieser Hinsicht nicht konsequent. Darüber haben wir aber schon mehrfach gesprochen. Wir tun es für grosse Projekte, wo es vermutlich sinnvoll ist, wie beispielsweise die digitale Transformation. Wir tun es aber auch für temporäre Angelegenheiten, wie beispielsweise archäologische Notgrabungen. Dazu verweise ich auf die Budgetdebatte vom 2024. Dabei geht es oftmals darum, dass auf dem Papier die Richtwerte eingehalten werden können, so wie wir das als Grosser Rat von der Regierung einfordern. Also das ist sicherlich eine kreative Herangehensweise.

Und hier vorliegend wird eben dasselbe beantragt. Die Aufsichtsstelle, welche einerseits administrativ neu der Verwaltung angegliedert wird und andererseits aufgestockt werden soll, soll von diesem Richtwert ausgenommen werden. Aus unserer Sicht ist es etwas zu einfach, wenn eine Aufsichtsstelle, die keine richterliche Behörde ist, zwar weisungsgebunden ist, aber administrativ Teil der Verwaltung darstellt, den Gerichten gleichzustellen ist, nur um den Richtwert 6 zu umgehen. Ja, vielleicht, das weiss dann der Herr Regierungsrat vielleicht schon auch, dann müssten wir ja auch die Staatsanwaltschaft komplett von diesem Richtwert ausnehmen. Gewisse Stellen sind da bestimmt nicht ausgenommen, wie das auch aus dem Budget für das 2025 so zu entnehmen ist. Aber ich hoffe einfach nicht, dass Sie da auch noch auf diese dummen Gedanken kommen und das auch noch ausnehmen wollen. Wir wollen transparente und umsetzbare Richtwerte, die nicht davon leben, dass es ständig Ausnahmen braucht, um sie einhalten zu können. Aus diesem Grund sind wir klar dafür, hier keine Ausnahme zu machen. Stimmen Sie deshalb für den Minderheitsantrag.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es weitere Wortmeldungen aus den Reihen der KJS? Grossrat Derungs.

Derungs: Während der Kommissionssitzung, aber auch nachher bei uns in der Fraktionssitzung wurde die Tatsache, dass man in diesem Antrag hier die 2,2 Vollzeitstellen erwähnt, etwas als verwirrend aufgenommen. Wir haben darum das immer so diskutiert oder auch ich habe mich auch der Kommissionmehrheit angeschlossen im Sinne, dass es hier einzig und allein um die Grundsatzfrage geht, ob es vom finanzpolitischen Richtwert Nummer 6 ausgenommen werden soll oder nicht. Wir haben ja als Mitte-Partei unsere gewissen Bedenken vorgebracht in Bezug auf die Erhöhung und ich möchte hier einfach nur klarstellen oder präzisieren, dass aus unserer Sicht das Ja oder Nein zu dieser Frage einzig und allein dem Richtwert Nummer 6 zusteht. Die Anzahl Vollzeitstellen gehen wir dann davon aus, dass diese im

Budget dann beantragt werden müssen und dass wir uns dann dort vorbehalten, entsprechend den Ausführungen dann zu reagieren.

Standespräsidentin Hofmann: Weitere Wortmeldungen aus der KJS? Aus dem Plenum? Dann gebe ich das Wort Regierungsrat Peyer.

Regierungsrat Peyer: Ja, vielleicht zuerst ein Vergleich, wie stellen wir jetzt diese Datenschutzaufsichtsstelle auf. Ich nehme nur einen Kanton zum Vergleich. Ich kann Ihnen sagen, alle anderen sind besser ausgestattet als Graubünden es in Zukunft sein wird. Aber ich nehme einen Kanton, nämlich Basel-Stadt. Basel-Stadt ist der flächenkleinste Kanton in der Schweiz, Graubünden der flächengrösste. Kanton Basel-Stadt hatte bei der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2009 300 Stellenprozente, Graubünden 50. Also Basel-Stadt drei Stellen, Graubünden eine halbe. Im Jahre 2019 waren es in Basel-Stadt 500 Stellenprozent, also 5 Stellen, Graubünden eine halbe. Und im Jahre 2024 waren es im Kanton Basel-Stadt siebeneinhalb Stellen, Graubünden eine halbe. Wir haben also in den letzten Jahren nicht übertrieben mit Datenschutz im Kanton Graubünden. Auch nicht mit der Aufsichtsstelle und wie sie besetzt ist.

Wir haben heute gehört, dass wir mehr Kompetenzen in dieser Aufsichtsstelle brauchen. Nicht nur juristische, sondern auch IT und Digitalisierung. Wir beantragen darum, in Tat und Wahrheit 1,5 Stellenprozent oder 1,5 Stellen mehr. Heute haben wir 0,5 plus der Datenschutzbeauftragte bekommt heute im Umfang von rund 0,2 Stellenprozent noch einen Beitrag für sein Büro, das in seinem Anwaltsbüro geführt wird, quasi für die Administration. Also faktisch beantragen wir Ihnen eine Erhöhung von heute real 0,7 auf 2,2 Stellen. Basel-Stadt, wie gesagt, 7,5, ein Budget dort von 1,7 Millionen Franken. Graubünden ein Budget für diese 2,2 Stellen von 400 000 Franken. Ich glaube, wir übertreiben nicht. Und Sie haben in dieser Debatte betont, gerade auch die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, dass sie eben Unterstützung erwarten für die Gemeinden. Damit wir das leisten können, muss diese Datenschutzaufsicht auch entsprechend ausgerüstet sein, sonst wird es nicht funktionieren.

Nun, Grossrat Claus hat Ihnen ausgeführt, warum die Stellenprozente eben vom Richtwert ausgenommen werden sollen und dem ist an sich nicht mehr viel beizufügen. Der Vergleich mit der Staatsanwaltschaft hinkt, Grossrat Stocker. Sie selber, Ihre Fraktion und Ihr Grossratskollege Metzger haben das heute betont. Sie haben nämlich die Unabhängigkeit heute zusätzlich betont, indem Sie das Weisungsrecht der Regierung explizit gestrichen haben. Bei der Staatsanwaltschaft haben wir ein administratives Weisungsrecht. Ich habe Ihnen das vorher vorgelesen. Beim künftigen Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzbeauftragten werden wir das nicht haben. Sie haben also die Unabhängigkeit sehr hoch gewichtet. Zurecht von mir aus gesehen und mit sehr grosser Mehrheit. Aber wenn Sie das machen, können Sie natürlich nachher nicht im nächsten Schritt gehen und sagen, liebe Regierung, schaut mal wie Ihr die Stellen da zusammenbekommt und dann der Regierung

quasi die Macht geben, zu sagen, okay 2,2 Stellenprozente haben wir dann irgendwann zu schaffen. Ob wir jetzt mal eine machen oder anderthalb oder so, da warten wir dann mal ab, wir schauen, wie es in unserem Budget aufgeht. Also da geben Sie der Regierung plötzlich versteckt quasi eine Weisung und eine Eingriffsmöglichkeit, indem wir eben sagen, ja, ob wir jetzt die so gut ausstatten wie von den Gemeinden gewünscht oder so, das ist dann nicht so wichtig. Und deshalb, wenn Sie jetzt konsequent sind, dann müssen Sie, neben dem was Grossrat Claus schon ausgeführt hat, auch hier jetzt konsequent sein und sagen, okay, diese Stellenprozente sind vom Richtwert auszunehmen, eben genau, um die Unabhängigkeit dieser Stelle zu betonen. Deshalb bitte ich Sie, bleiben Sie hier bei der Kommissionsmehrheit und der Regierung.

Standespräsidentin Hofmann: Ich sehe keine... doch es gibt noch eine Wortmeldung, sogar zwei. Grossrat Cramer, Sie haben das Wort.

Cramer: Ja, Herr Regierungsrat, Sie haben jetzt Ausführungen zum Rekrutierungsprozess gemacht bei der Aufsichtsstelle. Denen habe ich sehr interessiert zugehört, auch mit den Vergleichen zu den anderen Kantonen. Ich hoffe, dass es letztendlich bei diesen 2,2 Vollzeitstellen bleibt und nicht mehr gibt. Sie führen auch in der Botschaft, ich gestatte mir diese Frage hier zu stellen, Sie führen auch in der Botschaft aus, dass die Art. 31, 32 und 33 voraussichtlich per 1. Juli 2025 in Kraft treten. Können Sie Ausführungen dazu machen, wie die Rekrutierung letztendlich tatsächlich vonstatten geht? Wenn kein Referendum ergriffen wird, werden Sie diese Stelle ausschreiben, die Wahl durch die Regierung vornehmen und dann alle vier Jahre diese Stelle wieder ausschreiben oder werden Sie dann einfach eine stille Wahl vornehmen ohne Ausschreibung?

Metzger: Aber wir können doch dann im Parlament auch eine nicht richtwertrelevante Budgetposition ablehnen. Ich verstehe jetzt die Diskussion nicht ganz, die hier geführt wird. Es geht nur um die Einhaltung dieses Richtwerts und um nichts anderes jetzt unter diesem Punkt. Und entweder wird das unter diesen Richtwert gestellt oder nicht, wird er eingehalten oder nicht. Und wir von der SVP-Fraktion sagen einfach, es gibt jetzt halt eine neue Aufgabe, die vielleicht etwas mehr kostet, aber trotzdem muss der finanzpolitische Richtwert Nummer 6 eingehalten werden. Es ist keine Richterposition, es ist auch nicht eine richterähnliche Position und dann müssen Sie halt an einem anderen Ort suchen, wo Sie etwas sparen können. Das nennt man eben Disziplin. Für das haben wir diesen Richtwert.

Standespräsidentin Hofmann: Nun hat Regierungsrat Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ich gehe davon aus, aber das muss zum Schluss dann die Standeskanzlei noch genau klären, weil sie wird die Ausschreibung machen und das Geschäft für die Regierung vorbereiten, ich gehe davon aus, dass wir nicht jedes Jahr, also alle vier Jahre total neu

ausschreiben, weil dann macht es ja keinen Sinn, dass wir vorher gerade beschlossen haben, dass wir eben auf eine Gesamtamtszeit verzichten wollen. Wir wollen ja die Leute, wenn sie sich bewährt haben, behalten. Und dann das ganz frei auszuschreiben im Sinne jeder und jede kann sich bewerben, ohne mindestens zu sagen, da ist schon eine Bewerberin oder Bewerber oder ein Amtsinhaber oder eine Amtsinhaberin, die wir wiederwählen möchten, wenn sie sich bewährt hat. Das sehe ich nicht. Bei den Gerichten machen Sie es nach meinem Wissen auch nicht so. Also diejenigen Richterinnen und Richter, die wieder kandidieren nach vier Jahren, die gehe ich auch davon aus, dass sie die, wenn sie sich bewährt haben, wiederwählen möchten und nicht für die auch neue Stellen ausschreiben und sagen, jeder und jede kann, wenn sie gerne möchte. Zu den Richtwerten äusserer ich mich nicht mehr. Ich habe alles gesagt, was zu sagen ist.

Standespräsidentin Hofmann: Bevor wir zur Abstimmung kommen, erteile ich nun dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Herr Stocker, nochmal das Wort.

Stocker; Sprecher Kommissionsminderheit: Ganz kurz, ich möchte einfach meine Verwunderung über die Aussage des Regierungsrats kundtun. Ich finde das eine etwas spezielle Auffassung, eben wenn Sie das Gefühl haben, der Vergleich mit der Staatsanwaltschaft hinke etwas, weil wir da diesen zweiten Satz von dem Artikel sowieso Absatz irgendwie gestrichen haben und das jetzt nicht mehr kongruent ist mit der Staatsanwaltschaft. Ich glaube, die Aufgabe oder auch die Stellung ist vom Prinzip her sehr ähnlich. Aber ich staune auch, ja, wenn Sie sagen, eben oder mein Kollege Metzger hat es letztlich auf den Punkt gebracht, nur, weil eine Stelle vom Richtwert ausgenommen ist, heisst das noch lange nicht, dass wir sie nicht ablehnen können. Wir können sie auch erhöhen, wir können sie auch reduzieren. Aber ich glaube, es geht um eine Prinzipienfrage, ob wir hier von einem Richtwert ständig Ausnahmen beschliessen oder nicht. Und hier ist unsere Haltung relativ klar und ich habe es auch klar ausgedrückt, wir wollen das in diesem Punkt nicht. Und es ist auch nicht eine Frage, wie hoch diese Stelle ausgestattet werden muss. Ob das 2,2, 1,7, 5,3 oder wie viel auch immer sein muss. Diese Debatte können wir dann in der Budgetdebatte beschliessen. Wir beschliessen das heute nicht. Es geht nur darum, ob wir es vom Richtwert ausnehmen oder nicht. Und ich glaube, diese Prinzipienfrage beantworten wir klar mit Nein, sie soll nicht vom Richtwert ausgenommen werden. Aber da sind wir uns offenbar uneinig und mit dem kann ich leben.

Standespräsidentin Hofmann: Für die Kommissionsmehrheit spricht Grossrat Claus.

Claus; Kommissionspräsident: Bitte beachten Sie die Flughöhe. Wir sprechen hier im Grunde genommen über die Gewaltenteilung. Gefordert ist, dass wir eine von der Verwaltung unabhängige Aufsichtsstelle schaffen. Wenn sie das sein soll, dann darf sie auch nicht dem Richtwert Nummer 6 unterstellt werden. Warum ist dies so? Wenn

sie das tun, in Konsequenz tun, bedeutet das auch, dass das zum Spielball wird der Interessen der verschiedenen Departemente und dem Bedarf an Personal der verschiedenen Departemente. Man könnte dann nämlich auch zu Lasten der Aufsichtsstelle etwas anderes abbauen, was ja der Sinn ist dieses Richtwertes. Er ist ja übergeordnet. Und innerhalb des Richtwertes darf sich die Regierung und soll sie sich bewegen. Und genau das ist hier nicht gewünscht. Wir wollen, dass hier ganz klar nach völkerrechtlichen Vorgaben diese Gewaltenteilung eingehalten wird und darum nehmen wir das sinngemäss zu den Gerichten eben von diesem Richtwert, von dieser Richtwertdiskussion aus. Und das ist richtig und ich bitte Sie hier auch, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer der Kommissionsmehrheit folgen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Kommissionsminderheit folgen möchte die Taste Minus und wer sich enthalten will die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie sind mit 83 Stimmen der Kommissionsmehrheit gefolgt, 26 Stimmen der Kommissionsminderheit, 1 Person hat sich enthalten.

Schlussabstimmung

- Der Grosse Rat nimmt die 2,2 Vollzeitstellen der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Stärkung der Aufsichtsstelle mit 83 zu 26 Stimmen bei 1 Enthaltung vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 betreffend die Lohnsumme für die Stellenbewirtschaftung aus.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir nun zur Schlussabstimmung der Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes. Wenn Sie dieser Totalrevision zustimmen möchten, drücken Sie bitte die Taste Plus. Wenn Sie sie ablehnen, die Taste Minus und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Totalrevision des Datenschutzgesetzes einstimmig zugestimmt mit 108 Stimmen.

Schlussabstimmung

- Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes mit 108 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zum nächsten Sachgeschäft. Entschuldigung. Herr Kommissionspräsident, Sie haben natürlich das Recht und die Pflicht zum Schlusswort zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes.

Claus; Kommissionspräsident: Es ist nicht eine Pflicht, es ist in diesem Fall ein Vergnügen. Ich danke Ihnen, dem Grossen Rat, für die sehr engagierte und interessante Debatte. Ich danke der Kommission für die tiefe und gute Vorbereitung dieses Geschäftes, ebenso der Regierung beziehungsweise dem Departement als Vater des Gesetzes und nicht zuletzt dem Datenschutzbeauftragten Thomas Casanova, der diesen Prozess sehr aktiv und gut unterstützt hat und immerhin während den letzten 20 Jahren diesen Job gut gemacht hat. Ich danke Ihnen

und freue mich auf die nächsten Diskussionen in diesem Rat.

Standespräsidentin Hofmann: Vielen Dank, Herr Kommissionspräsident. Damit kommen wir nun zum nächsten Sachgeschäft auf der Traktandenliste, zur Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Graubünden mit den notwendigen Anpassungen ans harmonisierte Bundessteuerrecht.

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) – Anpassung an harmonisiertes Bundessteuerrecht (Botschaften Heft Nr. 10/2024-2025, S. 631)

Standespräsidentin Hofmann: Sie haben das magentafarbene Büchlein als Unterlage sowie das Protokoll der vorberatenden Kommission, der WAK. Wir kommen zum Eintreten und ich erteile Kommissionspräsident Grossrat Oliver Hohl das Wort.

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Hohl; Kommissionspräsident: Ich habe meinem Ratskollegen Markus Berweger vor ein paar Minuten versprochen, dass wir um 17.30 Uhr mein Geschäft durchberaten haben. Das wird jetzt nicht mehr möglich sein. Aber ich denke, wir werden in Anbetracht der Materie relativ zügig durchkommen. Ich mache es entsprechend relativ kurz und trocken, so wie die vorliegende Materie auch für unser Kantonsparlament heute ist.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat das vorliegende Geschäft am 17. Januar innert rekordverdächtiger Sitzungsdauer von knapp 30 Minuten durchberaten. Nicht, weil der Inhalt der Revision nicht interessant ist oder wir fahrlässig gehandelt haben. Nein, sondern weil wir uns dort engagieren, wo dies auch sinnvoll ist. Bei dieser Vorlage handelt es sich, wie der Name schon sagt, um Anpassungen an harmonisiertes Bundesrecht. Dieses Bundesrecht kommt selbst dann zur Anwendung, wenn wir dies nicht in kantonales Recht überführen. Teilweise ist dieses Bundesrecht heute auch schon in Kraft. Erschwerend für unser ansonsten doch recht kreatives Parlament kommt hinzu, dass sämtliche Bestimmungen auf Bundesebene zwingende Bestimmungen sind, welche dem kantonalen Gesetzgeber nicht den geringsten Gestaltungsspielraum überlassen.

Nun könnten wir hinterfragen, warum wir das Gesetz denn überhaupt nachführen, oder ob wir es nicht schon längst hätten machen sollen. Die erste Frage, warum wir das Gesetz nachführen, ist logisch. Wir wollen transparent sein und Rechtssicherheit schaffen. Gesetze sollen dort stehen, wo sie hingehören, nämlich möglichst nahe am Bürger. Ob wir die Nachführung nicht bereits früher an die Hand hätten nehmen sollen, ist eine berechtigte Frage und eine Interessenabwägung zwischen eben jener

Transparenz und Rechtssicherheit einerseits, aber andererseits auch Relevanz und Kostenbewusstsein. Die Regierung überprüft diese Interessensabwägung aktuell und vielleicht kann Ihnen Regierungsrat Bühler dazu noch etwas Kurzes sagen.

Denn ich möchte nun kurz die Änderungen zusammenfassen, welche wir heute vornehmen. Die Details haben Sie sicher schon der magentafarbenen Botschaft entnommen. Die heute zu beschliessenden Gesetzesanpassungen betreffen insbesondere eigentlich diese fünf Kernpunkte: Das sind erstens die Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, zweitens die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen, drittens Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsreform vom 19. Juni 2020, viertens Anpassungen des Bundesgesetzes über kollektive Kapitalanlagen und fünftens Anpassungen des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen. Hinzu kommt noch eine redaktionelle Anpassung, welche sich aufgrund der Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideellen Zwecken ergab.

Die finanziellen Auswirkungen der heutigen Gesetzesrevision sind aus aktuellem Kenntnisstand marginal. Und personell ergibt sich auf Kantonsebene ebenfalls kein Handlungsbedarf. Die Regierung plant, das Gesetz rückwirkend per 1.1.2025 in Kraft zu setzen. Da uns das übergeordnete Recht keinen Gestaltungsspielraum lässt, hat die Regierung auf eine Vernehmlassung verzichtet und auch die Kommission hat sich, wie schon erwähnt, sehr effizient mit der Botschaft auseinandergesetzt. Wir gedenken, dies auch im Grossen Rat so zu tun, weshalb ich mich namens der Kommission auch bei der Detailberatung nicht mehr zu Wort melden werde. Ich empfehle Ihnen, mir dies gleichzutun. Beraten wir ein Gesetz auch mal schlank durch, um die Regierung damit zu ermuntern, Nachführungen aufgrund von zwingendem, übergeordnetem Recht künftig tendenziell schneller an die Hand zu nehmen, sofern nicht höher gewichtete Interessen dagegensprechen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben empfiehlt Ihnen entsprechend, auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es zum Eintreten weitere Wortmeldungen aus der WAK? Grossrat Kreiliger.

Kreiliger: Jeu less era far ei aschi cuort sco il president dalla cumission. Era sch'ei setracta mo da formalitads e da suandar prescripziuns surordinadas: Nus beneventein leschas claras ed actualas ed era process da legislaziun consequents. Els contribueschan ad in stadi efficient ed ad instituziuns transparentas. In engraziament va en quei connex allas conluvreras ed als conluvrers dils uffecis pertuccai e lur responsabels per lur lavur. La fracziun dalla PS ei per entrar en la fatschenta e vegn a sustener quella.

Standespräsidentin Hofmann: Weitere Mitglieder der WAK? Wortmeldungen aus dem Plenum? Regierungsrat Bühler?

Regierungsrat Bühler: Die Ausgangslage wurde kurz und klar vom Kommissionpräsidenten ausgeführt. Und gerne möchte ich ihm mithelfen, gegenüber dem Kollegen Berweger den Zeitplan so gut wie möglich einzuhalten.

Es wurde gesagt, dass es zwingend zu übernehmende Anpassungen an das harmonisierte Bundessteuerrecht sind, und dass wir hier gar nicht so viele Handlungsspielräume haben. Es wurde auch gesagt, dass wir das sehr wohl auch in unseren Steuergesetzen abgebildet haben wollen, auch wenn wir das nicht müssten. Auch hier wurden die Gründe ausgeführt.

Es wurde des Weiteren die Frage gestellt, wie das aussieht in Zukunft. Hier sind wir jetzt dabei, eine Vorlage zu beraten, die sich über knapp fünf Jahre hinweg zieht. Also das letzte Datum der Anpassungen, die notwendig waren, sind vom 1. Juli 2021 quasi in Kraft getreten. Und die Regierung hat gesagt, dass wir diesen Prozess anschauen wollen, überprüfen wollen, und wir sind uns einig, dass wir das künftig in regelmässigeren Abständen machen wollen. Wir werden jetzt die notwendigen künftigen Anpassungen sammeln. Ich möchte hier nicht von ein, drei oder fünf Jahren sprechen. Also fünf eben nicht mehr. Aber es wird in kürzeren Abständen erfolgen, sobald aber irgendeine sinnvolle Anzahl an Änderungen eben vorhanden sind, damit es sich auch lohnt, eine Botschaft zu erstellen. Das ist alles, was ich zu sagen habe. Besten Dank für die Zusammenarbeit mit der Kommission, und ich bin froh, wenn wir das rasch über die Bühne bringen können.

Standespräsidentin Hofmann: Dann werde ich mich bemühen, mich diesem Tempo anzupassen. Ich würde Ihnen der Übersicht halber vorschlagen, im magentafarbenen Büchlein die Seite 647 aufzuschlagen, damit wir Artikel um Artikel aufrufen können. Zuerst natürlich gebe ich bekannt, dass Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsidentin Hofmann: Gut, wir fahren nun fort auf Seite 647 mit Art. 4 Abs. 1.

Detailberatung

I.

Der Erlass «Steuergesetz für den Kanton Graubünden» BR 720.000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Somit ist diese Änderung beschlossen. Art. 21c mit dem neuen Abs. 6.

Angenommen

Art. 21c Abs. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und somit beschlossen. Art. 23 mit dem abgeänderten Abs. 2.

Angenommen

Art. 23 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dort gibt es auch noch zwei neue lit. b und c. Ja. Damit ist auch die Abänderung des Art. 23 und die Neuerungen beschlossen. Art. 30 Abs. 1 auf Seite 649.

Angenommen

Art. 30 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und somit ist dieser Artikel ebenfalls beschlossen. Wir kommen auf Seite 649 zu Art. 32 Abs. 2 und neu Abs. 3 sowie diversen neuen Litera.

Angenommen

Art. 32 Abs. 1 bis 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Somit ist auch dieser Art. 32 beschlossen. Art. 36 Abs. 1.

Angenommen

Art. 36 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und somit ist dieser Artikel beschlossen. Art. 74 Abs. 2 auf Seite 650.

Angenommen

Art. 74 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist auch nicht der Fall. Damit ist dieser Artikel beschlossen. Art. 81 Abs. 1, 3 und 4.

Angenommen

Art. 81 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist auch Art. 81 beschlossen. Art. 97 Abs. 1^{bis} und Abs. 2^{bis}.

Angenommen

Art. 97 Abs. 1^{bis}, Abs. 2^{bis}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist auch Art. 97 beschlossen. Wir kommen auf Seite 651 zu Art. 129 Abs. 1.

Angenommen

Art. 129 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Somit ist auch Art. 129 beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: II., III. und IV. sehen Sie auf Seite 651. Gibt es zu diesen Absätzen noch Wortmeldungen? Wie Kommissionspräsident Hohl bereits gesagt hat, wird dieses Gesetz auf den 1. Januar 2025 rückwirkend in Kraft gesetzt. Damit haben wir die Detailberatung abgeschlossen.

II.**Keine Fremdänderungen.****III.****Keine Fremdaufhebungen.****IV.****Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.****Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Ich frage nun das Plenum an, ob jemand eine zweite Lesung wünscht oder ob jemand auf einen Punkt zurückkommen möchte? Wenn das nicht der Fall ist, dann würde ich gern Kommissionspräsident Hohl fragen, ob er nochmal das Wort wünscht. Das ist nicht der Fall. Regierungsrat Bühler, wünschen Sie das Wort?

Regierungsrat Bühler: Nur, wenn man dann schnell macht, dass es dann trotzdem vollständig ist. Also die Nachführung erfolgte über die letzten vier Jahre. Entscheidend ist aber auch, die Transparenz war jederzeit gewährleistet, weil in den Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz diese zu harmonisierenden Anpassungen jeweils sehr wohl nachgeführt werden. Da war ich ein bisschen gar schnell, aber jetzt ist auch das vollständig.

Standespräsidentin Hofmann: Soweit ich verstanden habe, wünscht Herr Kommissionspräsident das Wort jetzt nicht mehr. Darum kommen wir zur Abstimmung über die Anträge auf Seite 644. Wir sind auf die Vorlage eingetreten und der Antrag lautet, der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden zuzustimmen. Wer sich dafür aussprechen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dagegen ist, die Taste Minus und bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dieser Teilrevision des Steuergesetzes mit 104 zu 0 Stimmen zugestimmt, niemand hat sich enthalten.

Schlussabstimmung

- Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden mit 104 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Standespräsidentin Hofmann: Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie zum Schluss noch einmal das Wort?

Hohl; Kommissionspräsident: Ja, ein ausführliches Schlussvotum lasse ich mir natürlich nicht nehmen. Im Namen der Kommission möchte ich mich ganz herzlich für die sehr effiziente Beratung hier im Rat bedanken. Ich möchte es auch nicht unterlassen, unserem Regierungsrat Martin Bühler und dem Chef der kantonalen Steuerverwaltung, Angelo Roberto, sowie allen an der Erarbeitung der Botschaft beteiligten Mitarbeitenden recht herzlich für ihre Arbeit an dieser Vorlage zu bedanken. Schliesslich gilt mein Dank auch meinen Kolleginnen und Kollegen der WAK für die effiziente Mitarbeit in der Sitzung und die angenehmen informellen Gespräche beim abschliessenden Kaffee, für den wir ja damals noch genug Zeit hatten. Abschliessend auch einen ganz grossen Dank an das Team des Ratssekretariats um Patrick Barandun. Und zu guter Letzt möchte ich mich noch bei Ratskollege Berweger für 24 Minuten Verspätung entschuldigen.

Standespräsidentin Hofmann: Vielen Dank Herr Kommissionspräsident. Damit haben wir die Beratungen für heute abgeschlossen. Ich wünsche Ihnen einen schönen Feierabend. Wir treffen uns morgen zur nächsten Arbeitssitzung um 8.15 Uhr. Einen schönen Abend.

Schluss der Sitzung: 17.55 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Silvia Hofmann

Der Protokollführer: Patrick Barandun